

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Transformation des Rentensystems – Wäre eine Umstellung des deutschen Rentensystems, im Sinne des chilenischen Pionier-Rentensystems denkbar?“

Verfasser

Patrick Silva-Flandez, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
o.Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Danksagung

Hiermit möchte ich mich an dieser Stelle bei jenen Personen herzlichst bedanken, deren Unterstützung ich während der Erstellung dieser Arbeit bekommen habe.

Mein Dank gilt zunächst Herrn o.Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger sowohl für die Betreuung als auch für die Begutachtung dieser Masterarbeit. Des Weiteren danke ich der Sekretärin von Herrn Finsinger, Frau Christine Neumeyer für die schnelle administrative Abwicklung bezüglich der Masterarbeit Modalitäten.

Ein großer Dank gebührt Jim Brito, MSc, für die tatkräftige Hilfe während des gesamten Studiums und bei der Bearbeitung der Masterarbeit und ebenso der Familie Miranda, insbesondere Kuky.

Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich, meinem Arbeitgeber, vor allem Kollege und Freund Thomas Pöplitsch für die flexible Arbeitseinteilung während der Zeit des Studiums und der Masterarbeit. Zutiefst danke ich meinen Freunden und Kollegen für Rat und Hilfe.

Aber allen voran gebührt ein, von tiefstem Herzen heraus, besonderen Dank meiner Mami und meinem Bruder Alexander Silva-Flandez, für die unermüdliche, finanzielle und moralische, Unterstützung. Ohne den Beistand dieser beiden Personen wäre eine erfolgreiche und schnelle Absolvierung dieses Studiums nie möglich gewesen, deswegen liegt es mir am Herzen zu sagen: „WIR“ haben es geschafft! Vielen Dank!

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VII
1. Einleitung.....	1
1.1. Problemstellung und Ziel der Masterarbeit.....	1
1.2. Aufbau der Masterarbeit.....	2
2. Grundkonzepte der Alterssicherung in der Theorie.....	3
2.1. Umlageverfahren.....	3
2.2. Kapitaldeckungsverfahren.....	4
2.3. Finanzierung beider Verfahren aus mathematischer Sicht.....	5
2.3.1. Finanzierung des Umlageverfahrens.....	6
2.3.2. Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahren.....	7
3. Das Rentensystem von Deutschland.....	9
3.1. Das drei-Säulen-System respektive 3-Schichten-Modell der deutschen Altersvorsorge.....	9
3.2. Historische Entwicklung der deutschen Rentenversicherung.....	12
3.2.1. Das Rentenversicherungsgesetz von 1889.....	13
3.2.2. Die Rentenreform von 1957.....	14
3.2.3. Die Rentenreform von 1992.....	16
3.2.4. Die Rentenreform von 1999.....	18
3.2.5. Die Zeit nach dem Jahr 1999 bis heute.....	19
3.3. Die gesetzliche Rentenversicherung als Erste Säule.....	20
3.3.1. Der Kreis der versicherten Personen und die diesbezüglichen Beiträge.....	20
3.3.2. Pflicht zur Versicherung.....	21
3.3.3. Versicherung auf freiwilliger Basis.....	22
3.3.4. Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	22
3.3.5. Renten betreffend dem Alter.....	23
3.3.6. Renten hinsichtlich einer Erwerbsminderung.....	25
3.3.7. Renten betreffend den Tod.....	26
3.4. Die betriebliche Altersvorsorge als Zweite Säule.....	27
3.4.1. Direktzusage.....	29
3.4.2. Unterstützungskasse.....	30
3.4.3. Direktversicherung.....	31

3.4.4.	Pensionskasse.....	31
3.4.5.	Pensionsfonds.....	32
3.5.	Private Altersvorsorge als dritte Säule.....	33
3.5.1.	Private Rentenversicherung.....	34
3.5.2.	Kapitallebensversicherung.....	35
3.5.3.	Riester-Rente.....	35
3.5.3.1.	Fondssparplan.....	36
3.5.3.2.	Banksparrplan.....	36
3.5.3.3.	Geförderte Rentenversicherung.....	37
3.5.3.4.	Eigengebrauch verwendete Wohnimmobilien.....	37
3.5.4.	Rürup-Rente/Basisrente.....	38
4.	Das chilenische Rentensystem.....	39
4.1.	Historische Entwicklung des chilenischen Rentensystem von 1924 – 1980.....	39
4.2.	Rentenreform 1980/81.....	42
4.3.	Elementare Organisationen des neuen chilenischen Rentensystems.....	47
4.3.1.	AFP - Administradoras de Fondos de Pensiones.....	47
4.3.2.	SP – Superintendencia de Pensiones.....	49
4.4.	Arten von Beiträgen und Leistungen.....	50
4.4.1.	Beiträge.....	50
4.4.1.1.	Obligatorischer Beitrag.....	50
4.4.1.2.	Freiwillige Beiträge.....	50
4.4.2.	Leistungen.....	51
4.4.2.1.	Programmierte Rente.....	52
4.4.2.2.	Leibrente.....	52
4.4.2.3.	Kombinierte / Gebundene Rente.....	52
4.5.	Die Funktion des Staates.....	53
4.6.	Transformation.....	54
4.6.1.	Potentielle Finanzierungsalternativen hinsichtlich einer Rententransformation.....	54
4.6.2.	Transformationsfinanzierung des chilenischen Rentensystems.....	56
5.	Conclusio.....	61
6.	Zusammenfassung.....	65
	Literaturverzeichnis.....	67
	Anhang 1: Abstract.....	77
	Anhang 2: Curriculum Vitae.....	79

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AFP	Administradoras de Fondos de Pensiones
BAV	betriebliche Altersvorsorge
b_t	Beitragsatz zur Rentenversicherung
CANAEMPU	Caja Nacional de Empleados Públicos
CAPRENDA	Caja de Previsión de la Defensa Nacional
CSO	Caja de Seguro Obrero
DIPRECA	Dirección de Previsión de Carabineros de Chile
DL	Decreto Ley
ebd.	eben da
EMPART	Caja de Previsión de Empleados Particulares
g_t	Wachstumsrate der Löhne in der Periode t
i	interne Rendite des Umlageverfahrens
n_t	Wachstumsrate der Erwerbstätigen in der Periode t
N^1	Anzahl der Erwerbstätigen
N^2	Anzahl der Personen im Ruhestand
N°	Numero
ODEPLAN	Oficina de la Planificación Nacional
PASIS	Pensiones Asistenciales
p_t	Rente eines Rentners
r	Zinssatz
S.	Seite
SAFP	Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones
SGB VI	sechste Buch des Sozialgesetzbuches
SP	Superintendencia de Pensiones
SSS	Servicio de Seguridad Social
$t, t+1, t-1$	Zeit, nächste Periode, Vorperiode
UF	Unidad de Fomento
US\$	United States Dollars, Währungseinheit der Vereinigten Staaten
Vgl.	Vergleiche
w_t	Arbeitseinkommen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fallende Betragszahler	40
Tabelle 2: Beitragssätze zur alten Sozialversicherung in Prozent des Bruttoeinkommens.....	41
Tabelle 3: Benötigtes Nennkapital pro Mitgliederanzahl	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umlageverfahren	3
Abbildung 2: Kapitaldeckungsverfahren	4
Abbildung 3: 3 Säulen der Altersvorsorge	10
Abbildung 4: Die neue Altersvorsorge. Vom Säulen- zum Schichten-Modell.....	11
Abbildung 5: Das neue „3-Schichten-Modell“ der Altersvorsorge. Weg vom „Drei-Säulen-Modell“ und hin zum „3-Schichten-Modell“	11
Abbildung 6: Das umlagefinanzierte Rentensystem im Schema Grafik.....	15
Abbildung 7: Kernelemente der gesetzlichen Rentenversicherung. Absicherung der biometrischen Risiken	23
Abbildung 8: Durchführungswege.....	29
Abbildung 9: Transformationskosten der chilenischen Rentenreform in Prozent des Bruttonsozialproduktes von 1983-2025	55

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Ziel der Masterarbeit

Aufgrund zahlreicher Kritiken bezüglich des vollzogenen Rentensystems in Deutschland herrscht eine, aus der Sicht des objektiven Beobachters, niemals endende Diskussion darüber. Diese vorherrschende Meinungsdivergenz spiegelt sich durch die vermehrte Anzahl an negativen Berichterstattungen in den Printmedien wieder. Als Beispiele des Unmuts wurden in der letzten Zeit Artikel veröffentlicht, welche unter anderem mit *„Das Versagen bei der Altersvorsorge“* (Zschaler M., Spiegel Online, 27.11.2012), *„Die Rente reicht nicht. Immer mehr Senioren im Landkreis sind von Altersarmut bedroht“* (Vogel, A., Märkische Allgemeine, 03.01.2013) sowie *„Der Lebensversicherung geht die Puste aus“* (Weyer, S., Saarbrücker Zeitung, 03.01.2013) betitelt wurden. Diese aktuellen Beispiele sind nur ein sehr geringer Auszug der publizierten Berichterstattung der letzten Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte. Folge dessen, haben sich viele Menschen, aufgrund vieler Rentenreformen der letzten Jahre und die damit entstandene Unübersichtlichkeit, die Frage gestellt, die nach der Sinnhaftigkeit des derzeitigen Umlageverfahrens abzielt. In weiterer Folge fällt die Betrachtung der Bevölkerung auf die zu leistenden Beitragszahlungen für eine ungewisse Rente hinsichtlich eines nicht zeitgemäßen Umlageverfahrens.

Aufgrund der dargestellten prekären Rentensituation in Deutschland entstand das Ziel der vorliegenden Masterarbeit, dass sich mit der Antwortfindung der zugrunde liegenden Problemstellung beziehungsweise Fragestellung befasst. Die Problemstellung zielt auf die, wanken geratene Tragfähigkeit, des Umlageverfahrens hinsichtlich des deutschen Rentensystems ab. Um zu veranschaulichen welche Problemen, Aufgaben und Kosten, durch eine Transformation auftreten können, wird zum besseren Verständnis der Faktoren das chilenische Rentensystem herangezogen und erklärt. Der Grund zur Darstellungsentscheidung des Rentensystems in Chile liegt darin, dass das chilenische Rentensystem eine Pionierstellung im Bereich der Rententransformation einnimmt. Da Chile das erste Land auf der Welt war, das das eigene Rentensystem gänzlich von Umlageverfahren auf Kapitaldeckungsverfahren umgestellt hat.

1.2. Aufbau der Masterarbeit

Die Struktur der vorliegenden Masterarbeit unterteilt sich in drei Abschnitte.

Als erstes Kapitel werden einleitend die Durchführungsmethoden zur Alterssicherung erwähnt. Hierbei werden das Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren sowohl aus theoretischer als auch aus mathematischer Sicht näher erläutert.

Im zweiten Kapitel wird das deutsche Rentensystem in Einzelnen erklärt. Bezugnehmend darauf, wird das 3-Säulen-Konzept beschrieben. In weiterer Folge kommt es zu einer ausführlichen Darstellung der historischen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem erfolgt die Veranschaulichung der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Altersvorsorge mit allen Anlageformen, Beitragssätzen und Leistungsbezügen.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Erläuterung des chilenischen Rentensystems, wobei die beschriebenen Punkte wie folgt sind: die Entwicklung der Rentenhistorie Chiles, die grundlegende Rentenreform 1980/81, die wesentlichen Organisationen des neu gestalteten Rentensystems, die unterschiedlichen Formen an Beitragssätzen und Leistungen, der Aufgabenbereich des Staates und die durch die Transformation entstandenen Übergangskosten.

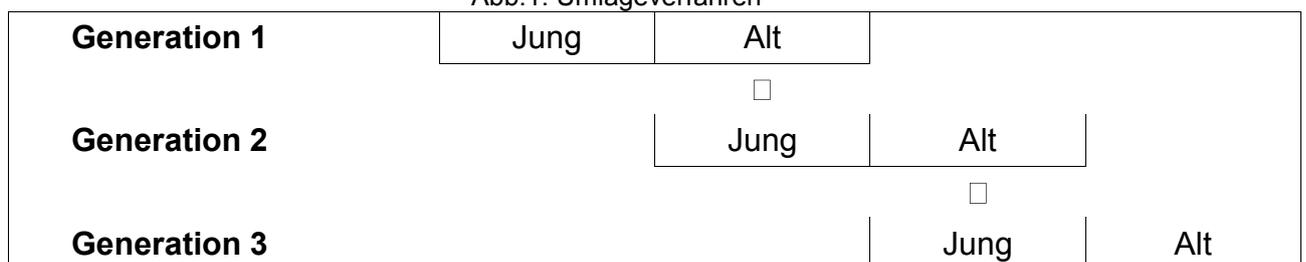
2. Grundkonzepte der Alterssicherung in der Theorie

Im nachfolgenden Punkt werden das Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren in der Theorie erläutert. Des Weiterem wird die Finanzierung beider Verfahren in mathematischen Grundlagen dargestellt.

2.1. Umlageverfahren

In der klassischen Literatur wird das Umlageverfahren unter anderem wie folgt beschrieben und veranschaulicht. Es soll darunter verstanden werden, dass Individuen hinsichtlich eines Versicherungsvertrages der Pflicht der Beitragszahlungen unterliegen, aus dieser Tatsache heraus, ergibt sich der Anspruch der Individuen auf Versicherungsleistungen beim Erreichen des Renteneintrittsalters.¹ Dabei soll die Erhaltung der Lebensqualität für jenen Teil der Bevölkerung, welcher nicht mehr im Stande ist einer geregelten Arbeit nachzugehen aufgrund ihres Alters, durch die jüngere beziehungsweise arbeitsfähige Bevölkerung gewährleistet werden². Dies erfolgt durch monetäre Leistungen, der arbeitenden Bevölkerung. Das Hauptaugenmerk liegt darin, dass zu keinem Zeitpunkt Kapital angespart wird, dies bedeutet dass sowohl idente Einzahlungen als auch idente Auszahlungen zu jedem Zeitpunkt erfolgen.³

Abb.1: Umlageverfahren



Quelle: Darstellung in Anlehnung an Homburg, 1997, S. 62

Wie im vorherigen Absatz beschrieben, veranschaulicht Abbildung 1 das Umlageverfahren, dadurch wird verdeutlicht, dass die alte Generation durch die jüngere Generation gehalten und jene weiter getragen wird durch zukünftige Generationen.

¹Vgl. Siebert (1997, S. 5).

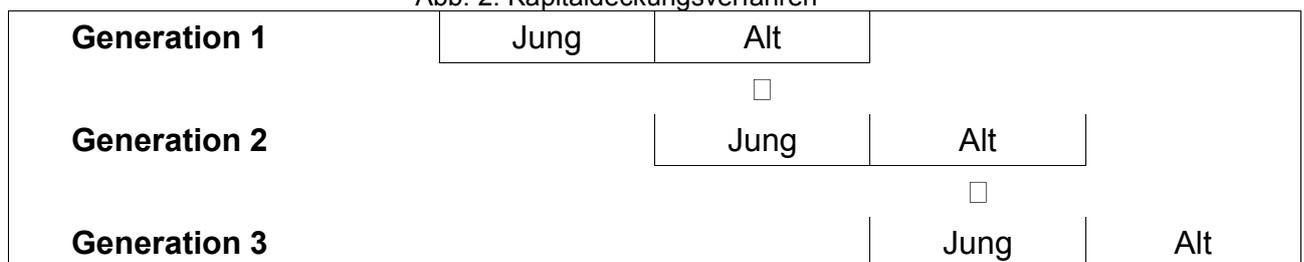
²Vgl. Breyer (2000, S. 383-385).

³Vgl. Homburg (1988, S. 6).

2.2. Kapitaldeckungsverfahren

Der Unterschied zum Umlageverfahren liegt beim Kapitaldeckungsverfahren (in früherer Literatur auch Anwartschaftsdeckungsverfahren genannt)⁴ darin, dass die Rentenansprüche in der Zukunft auf Basis eines angesammelten Sparvermögens, durch die erwerbstätige Bevölkerung, erfolgt.⁵ Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Einnahmen eines jeden Individuums bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit am Kapitalmarkt oder einer anderen Institution angespart wird. Dabei nimmt der Staat jene Rolle des Kreditnehmers an. Eine andere Alternative, wodurch der Staat als Kreditnehmer stark aber nicht gänzlich entlastet wird, wäre die Herannahme der Privatwirtschaft durch Finanzleistungsunternehmen.⁶ Das gänzliche Ausklammern des Staates ist aus dem Grund nicht möglich, „da die Einhaltung der genannten privaten Verträge notfalls mit Hilfe rechtsstaatlicher Sanktionen sichergestellt werden müssen.“⁷

Abb. 2: Kapitaldeckungsverfahren



Quelle: Darstellung in Anlehnung an Homburg, 1997, S. 62

Um ein besseres Verständnis zum Kapitaldeckungsverfahren zu erhalten, ist dies durch Abbildung 2 visuell dargestellt. In der Abbildung symbolisiert der nach rechts zeigende Pfeil die Ansammlung der Einzahlungen durch die arbeitende Generation. Die Gesamtheit der Einzahlungen wird dann erst am Ende der Erwerbstätigkeit, also im diesbezüglichen Rentenalter, herangezogen.

4Vgl. Homburg (1988, S. 5).

5Vgl. Siebert (1997, S. 5).

6Vgl. Homburg (1988, S. 5).

7Satz zitiert nach Breyer (2000, S. 385).

2.3. Finanzierung beider Verfahren aus mathematischer Sicht

Bevor beide Verfahren näher erläutert werden, wird zunächst auf das „*Generationenmodell*“⁸ (ursprünglich „*überlappende Generationenmodell*“⁹) eingegangen, da dieses Modell die Ausgangslage beziehungsweise das Fundament für beide Verfahren bildet.¹⁰

Das Modell, dessen Entstehung durch Samuelson aus dem Jahre 1958 zurückzuführen ist, wird durch folgende Hypothesen getragen. Eine Hypothese besagt, dass zu jeder Periode sowohl eine junge Generation als auch eine ältere Generation bestehen soll. Die junge Generation soll dabei die Rolle der Erwerbstätigen übernehmen und die ältere Generation jene der Rentner. Eine andere Hypothese bezieht sich auf die Zeitspanne, welches sich in einem ungefähren Bereich von 30 Jahren befindet. Des weiterem unterliegt die Lebenserwartung keiner Abänderung und ist somit stabil.¹¹ Somit ist jedes Individuum, welches „*in der Periode t+1 zu den N^2_{t+1} Rentnern gehört, zählt somit auch in der Periode t zu den N^1_t Erwerbstätigen.*“¹² Aufgrund dessen resultiert folgende Gleichung „ $N^1_t = N^2_{t+1}$ “.¹³ In weitere Folge sind die 3 nachfolgenden Faktoren, als Variablen anzusehen dessen Werte nicht messbar sind. Diese sind:

„ <i>der reale Zinssatz</i> “	r ¹⁴
„ <i>die Wachstumsrate der Erwerbstätigen</i> “	$nt := (N^1_t - N^1_{t-1}) / N^1_{t-1}$ ¹⁵
„ <i>die Wachstumsrate der Löhne</i> “	$gt = (w_t - w_{t-1}) / w_{t-1}$ ¹⁶

Anhand dieser vom Modell verwendeten Formeln, kann als Folge das Umlageverfahren sowie das Kapitaldeckungsverfahren in derer Funktionsweise aufgezeigt werden.

8Ausdruck zitiert nach Homburg (1988, S. 15).

9Vgl. ebd.

10Vgl. Homburg (1988, S. 15).

11Vgl. Kellner (1998, S. 5).

12Satz zitiert nach Kellner (1998, S. 5).

13Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 5).

14Ausdruck und Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 5).

15Ausdruck und Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 6).

16Vgl. ebd.

2.3.1. Finanzierung des Umlageverfahrens

Da beim System des Umlageverfahrens die Einzahlungen gleich den Auszahlungen, zu einem exakten Zeitpunkt, ist, kann dies als Gleichung wie folgt ausgedrückt werden:

$$„N_t^1 * w_t * b_t = N_t^2 * p_t“^{17}$$

Wie vorhin erfasst und aus der Formel ersichtlich, werden in der gleichen Zeitperiode die Einzahlungen, als Auszahlungen an die Rentner transferiert. Somit wird die Rente als folgende Gleichung dargestellt:

$$„p_t = (1 + n_t) * w_t * b_t“^{18}$$

Diese Rente die für den Rentner im Zeitraum t anfällt, wird durch jene Faktoren beeinflusst, als da wären „die Wachstumsrate der Erwerbstätigen n_t , Lohnsatz w sowie vom Beitragssatz b .“¹⁹ Aufgrund dessen dass der Beitragssatz konstant gehalten wird, resultiert daraus für das Umlageverfahren folgende interne Rendite „ $1+i_t$ “²⁰:

$$„1+i_t = (p_{t+1}/w_t * b_t)^{21}$$

Werden nun die vorherig genannten Faktoren zur Betrachtung herangezogen, welche da waren:

$$\begin{aligned} n_t &:= (N_t^1 - N_{t-1}^1) / N_{t-1}^1 \\ g_t &= (w_t - w_{t-1}) / w_{t-1} \\ p_t &= (1 + n_t) * w_t * b_t \\ 1+i_t &= (p_{t+1} / w_t * b_t) \end{aligned}$$

Unter der Betrachtung der Faktoren ergibt sich nachfolgende Rendite:

$$„1 + i_t = (1 + n_{t+1}) * (1 + g_{t+1})“^{22}$$

Das Resultat hierbei ist, „dass sich bei konstantem Beitragssatz b die Beiträge im Umlageverfahren mit der Wachstumsrate der Lohnsumme (Produkt aus der Wachstumsrate der Erwerbstätigen n_{t+1} und der Wachstumsrate der im Lohnsatzes

17Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 6).

18Vgl. ebd.

19Ausdrücke zitiert nach Kellner (1998, S. 7).

20Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 7).

21Vgl. ebd.

22Vgl. ebd.

g_{t+1} ausgedrückten Arbeitsproduktivität) verzinsen.²³

2.3.2. Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens

Da beim Kapitaldeckungsverfahren, im Vergleich zum Umlageverfahren, in jeder Zeitperiode die Einzahlungen nicht gleich den Auszahlungen entsprechen, besteht genau hier der wesentliche Unterschied zum Umlageverfahren. Die soeben genannte Aussage spiegelt sich in der Gleichung wider, die wie folgt ausgedrückt wird:

$$\text{„Ausgaben}_t = (1 + r_{t-1}) * \text{Einnahmen}_{t-1}\text{“}^{24}$$

Aufgrund dessen dass die Einnahmen der von jedem Individuum welches berufstätig ist, am Finanzmarkt angelegt wird, ergibt sich durch Verzinsung, im Laufe der Zeit, ein erhöhtes Rentenbudget. Somit bekommt man eine Rente per Individuum wie folgt:

$$\text{„}p_t = (1 + r_{t-1}) * w_{t-1} * b_{t-1}\text{“}^{25}$$

Durch das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens erhält jedes Individuum somit eine Relation von Beiträgen und Leistungen die äquivalent zueinander stehen.²⁶ Dies bedeutet nichts anderes, als dass jedes Individuum durch kontinuierliche Einzahlungen einen durch Verzinsung erhöhten Auszahlungsbetrag, nach dem Ende der Erwerbstätigkeit, erhält. Zuzüglich wird jedem Individuum überlassen, in welcher Höhe der Betrag ausfällt, insofern bestätigt das Kapitaldeckungsverfahren die Relation, je höher der Betrag der Einzahlungen, desto höher ist das Rentenbudget am Ende der Zahlungsperiode.²⁷ „Diese Gewissheit ist im Umlageverfahren aufgrund der direkten Demographieabhängigkeit nicht gegeben“²⁸, da „beim Kapitaldeckungsverfahren kein direkter Zusammenhang zwischen der Wachstumsrate der Erwerbstätigen und seiner Rente besteht.“²⁹

23Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 7).

24Formel zitiert nach Kellner (1998, S. 8).

25Vgl. ebd.

26Ausdruck zitiert nach Kellner (1998, S. 8).

27Vgl. Kellner (1998, S. 8).

28Satz zitiert nach Kellner (1998, S. 8).

29Satz zitiert nach Homburg (1988, S. 26).

3. Das Rentensystem von Deutschland

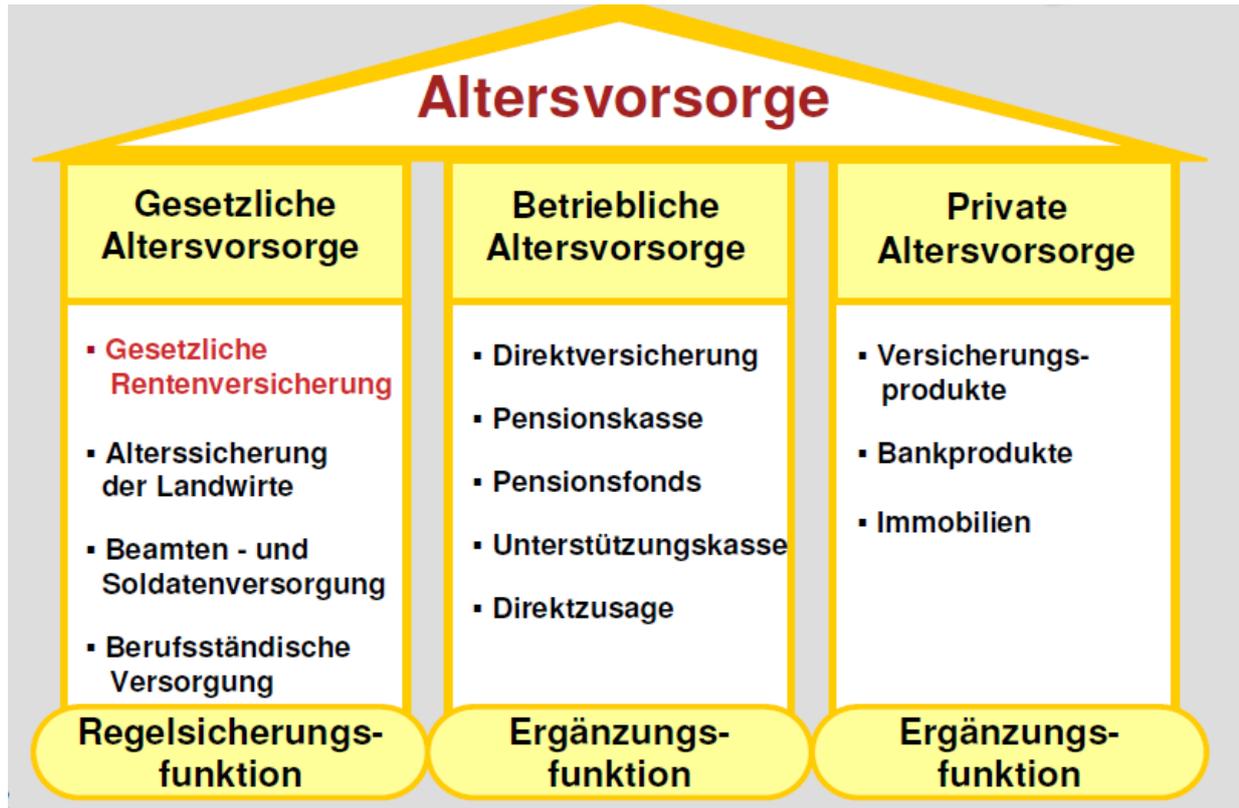
Im folgenden Kapitel wird das deutsche Rentensystem genauer dargestellt. Dabei erfolgt die Chronologie dieses Hauptkapitels wie folgt: die Beschreibung des drei-Säulen-Systems (Kapitel 3.1.), Historie (Kapitel 3.2.), die gesetzliche Rentenversicherung (Kapitel 3.3.), die betriebliche Altersvorsorge (Kapitel 3.4.) und die private Altersvorsorge (Kapitel 3.5.). Hierbei werden die einzelnen Durchführungsformen kurz und prägnant, dennoch verständlich und exakt gehalten, da es sonst den Rahmen der Masterarbeit sprengen würde.

3.1. Das drei-Säulen-System respektive 3-Schichten-Modell der deutschen Altersvorsorge

In Deutschland erfolgt der Aufbau des Gesamrentensystems auf Basis der Methode des drei-Säulen-Systems. Hierbei soll das Konzept der drei Säulen die verschiedenen Alternativen zur Altersvorsorge für die Bevölkerung beziehungsweise für Arbeitnehmer darstellen. Der Schwerpunkt des Konzeptes liegt darin, dass die drei Säulen parallel zueinander funktionieren sollen und in keinsten Weise gegeneinander. Das drei-Säulen-System umfasst als Gesamrentensystem, die gesetzliche Rentenversicherung als erste Säule, die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule und die private Altersvorsorge als dritte Säule.³⁰

³⁰Vgl. Ruland (1995, S. 429 und S. 430).

Abb.3: 3 Säulen der Altersvorsorge



Quelle: Darstellung nach http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 22, Zugriff am 08.12.2012

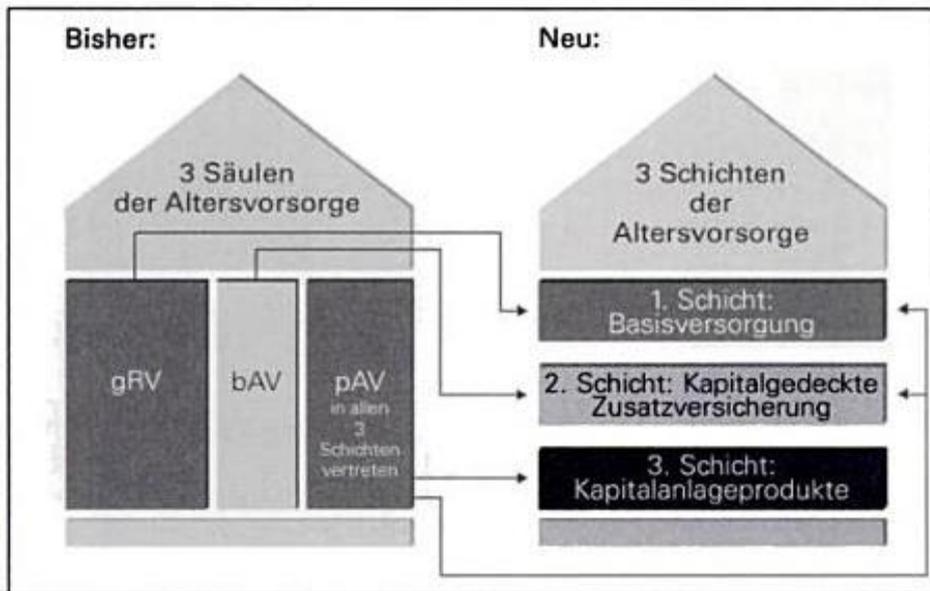
Wie oben in der Abbildung ersichtlich, verfolgt die erste Säule das Ziel der Regelsicherungsfunktion. Von der ersten Säule erfolgt die wesentliche Abdeckung der Rente für die erwerbstätige Gesamtbevölkerung. Zusätzlich ist von der Abbildung zu entnehmen, dass die Säulen zwei und drei einer so genannten Ergänzungsfunktion zu Grunde liegen. Dies bedeutet, dass jener Teil der Bevölkerung, der durch die erste Säule erfasst wird, in weiterer Folge durch die Säule zwei und drei unterstützt werden kann.³¹

Im Jahre 2001 entwickelte der Staat, durch die Realisierung der Reform bezüglich der Alterseinkünfte, ernsthafte Überlegungen einer Umwandlung des drei-Säulen-Systems in ein drei-Schichten-System. Auf Basis der Überlegungen hätte eine potentielle Umsetzung wie die nachfolgende Abbildung ausgeschaut.³²

³¹Vgl. Wehowsky und Rihm (2008, S. 28).

³²Vgl. Ilg (2010, S. 3) und <http://konzepte-fuer-vermoegensaufbau.de/index.php/av/problematik/grv/75-grv-rentenreformen/379-reform-2001-altersvermoegensergaenzungsgesetz.html>, Zugriff am 08.12.2012.

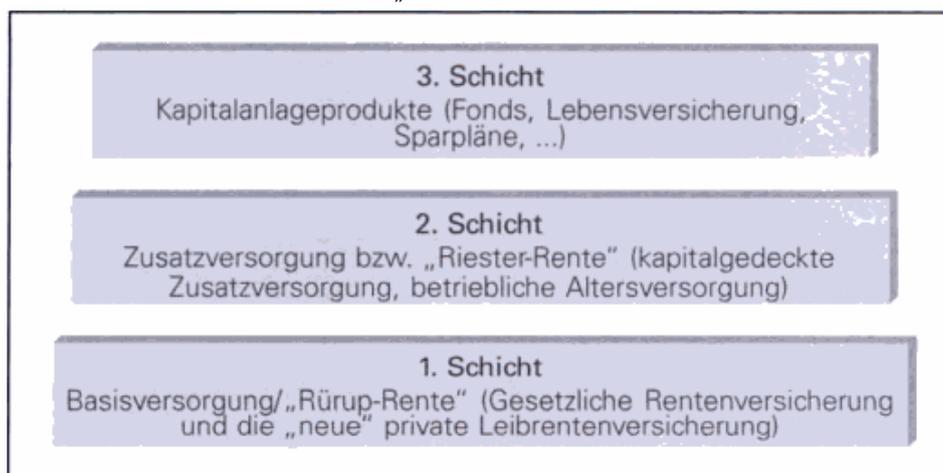
Abb.4: Die neue Altersvorsorge: Vom Säulen- zum Schichten-Modell



Quelle: Darstellung von Holthausen, Ronsdorf, Rossmann und Schlinck, (2007, S. 9)

Das Motiv dieser Überlegungen war die, anhand der Reform der Alterseinkünfte, entstandene Betrachtung der Bezüge und Aufwendungen bezüglich der Alterssicherung aus steuerrechtlicher Sicht. Trotz dieser entwickelten Überlegungen entschied der Staat letztendlich gegen eine Realisierung dieser Planung. Es wurde ferner dafür entschieden das drei-Schichten-System als zusätzliche Alternative im Sinne einer einkommensteuerrechtlichen Klassifizierung zu verwenden.³³

Abb.5: Das neue „3-Schichten-Modell“ der Altersvorsorge. Weg vom „Drei-Säulen-Modell“ und hin zum „3-Schichten-Modell“



Quelle: Darstellung von Holthausen, Ronsdorf, Rossmann und Schlinck, (2007, S. 10)

³³Vgl. Ilg (2010, S. 3).

Wie die Abbildung zeigt besteht das drei-Schichten-System besteht aus drei Teilen. Als da wären, erstens die „*Basisversorgung*“³⁴ welche durch die gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt wird, zweitens die ergänzende Fürsorge im Sinne einer Kapitaldeckung unter Zuhilfenahme der betrieblichen Altersvorsorge und der so genannten „*Riester-Rente*“³⁵ und drittens jene restlichen Produkte bezüglich der privaten Kapitalbindungsalternativen.³⁶

3.2. Historische Entwicklung der deutschen Rentenversicherung

Die Geschichte des deutschen Rentensystems kann auf ein mehr als 100 jähriges Bestehen zurückblicken. Hierbei wird beachtet, dass zu Beginn des Rentensystems von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgegangen wird, erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte kam es zur zusätzlichen Hinzunahme der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.³⁷

Bis es aber zur tatsächlichen Gründung der Rentenversicherung für die Bevölkerung im Jahre 1889 kam, blieb es bis dahin nur bei Versuchen einer Bildung von Rentenversicherungen. So gehen die Anfänge des deutschen Rentensystems bis in Zeit von Otto von Bismarck um das Jahr 1862 zurück. In dieser Zeit führte Otto von Bismarck, als Ministerpräsident, eine durch den Staat angeordnete obligatorische Versicherung für Arbeitnehmer ein. Ausschlaggebend dafür war die durch die Industrialisierung voranschreitende Armut. In den folgenden Jahren verfolgte Otto von Bismarck das Vorhaben weitere Maßnahmen innenpolitisch bezüglich eines Rentensystem durchzusetzen. Der innenpolitische Erfolg blieb Otto von Bismarck allerdings verwehrt, da es an der bürokratischen Gegenwehr des preußischen Reiches lag. Von den innenpolitischen Hindernissen nicht eingeschüchtert, lag die Konzentration von Otto von Bismarck nun auf der Außenpolitik. So kam es aufgrund des Einsatzes von Otto von Bismarck im Jahr 1871 dazu, dass Friedrich Ferdinand von Beust, der damalige österreichisch-ungarische Reichskanzler, notwendige Schritte zur Realisierung einer staatlichen Sozialfürsorge für die Arbeiterschicht

34Begriff zitiert nach http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 25, Zugriff am 08.12.2012.

35Vgl. ebd.

36Vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 25, Zugriff am 08.12.2012.

37Vgl. <http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/geschichte.html>, Zugriff am 01.12.2012.

einleitete.³⁸ Bis zum Jahre 1881 gab es eine Reihe an verschiedenen Anträgen um den Fortschritt einer Rentenversicherung voranzutreiben. Doch der tatsächliche Richtungsweisende Weg für eine Versicherung im sozialen Bereich war die durch den damaligen Kaiser Wilhelm I. am Tag genau dem 17. November 1881 vorgetragene Rede. In dieser Rede, welche seither in der Literatur unter den Namen „*Magna Charta der deutschen Sozialversicherung*“³⁹ aufzufinden ist, nahm sich der Staat zur Pflicht entsprechende Maßnahmen zur Existenzsicherung, wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Alters oder einer Invalidität, Folge zu leisten. Infolge dieser Zusicherung des Staates wurden in den darauffolgenden Jahren weitere Maßnahmen durchgesetzt, um ein intaktes Sozialsystem aufzubauen. Dieser eingeschlagene Pfad zeigte sich durch das Krankenversicherungsgesetz im Jahr 1883. Resultierend daraus wurde das Gesetz zur Unfallversicherung im darauffolgenden Jahr 1884 beschlossen. Mit dem Gesetzesbeschluss am 22 Juni 1889 zur Invalidität und Alterssicherung spricht man bis zum heutigen Tage von der tatsächlichen Geburtsstunde der deutschen Rentenversicherung.⁴⁰

3.2.1. Das Rentenversicherungsgesetz von 1889

Das Gesetz der Rentenversicherung aus dem Jahre 1889 gilt als Fundament, das bis dato angewendeten deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Das vom Staat angeordnete Gesetz besteht aus 162 Paragraphen, wobei die Abtrennung der verwendeten Paragraphen in sechs unterschiedlichen Segmenten unterteilt ist.⁴¹

Ein wesentliches Merkmal dieses Gesetzes war unter anderem, den von nun an angewendeten Kreis der Versicherten. Betrachtet man den ersten Paragraphen, so waren all jene Personen berechtigt eine Alters- oder Invalidenrente zu beziehen, welche ab dem 16. Lebensjahr einen regelmäßigen Beitrag einzahlten und ein Arbeitsverhältnis im Sinne eines Arbeiters, Gesellen, Lehrling oder Gehilfen nachgingen. Zusätzlich dazu musste beachtet werden, dass die Personen entweder ein Gehalt oder ein Lohn erhielten und ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 Reichsmark nicht überschritten. Als Leistungsempfänger einer Rente wurde man erst mit dem vollendeten 70. Lebensjahr.⁴²

38Vgl. Hohn (2004, S.33, S.34 und S. 35).

39Ausdruck zitiert nach Perina (1995, S. 10).

40Vgl. Perina (1995, S. 9, S.10 und S. 11) und Hohn (2004, S. 37).

41Vgl. Ruland (1990, S. 2).

42Vgl. Perina (1995, S.11 und S. 12) und Hohn (2004, S 39).

Trotz dieses Gesetzesbeschlusses wurden Unterschiede im Erwerbstätigkeitsbereich gemacht und somit kam es zu Ungleichheiten bei den Rentenansprüchen. So wurde den Soldaten und den Beamten ein Sonderrecht gegenüber den Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen und Gehilfen eingeräumt. Dieses Sonderrecht erlaubte Beamte mit dem 65. Jahr und Soldaten mit dem 60. Jahr in Rente zu gehen.⁴³

Eine andere Ungleichheit war die zu der Zeit in der Arbeiterschicht herrschende geringe Lebenserwartung. Da die Rente erst ab dem Erreichen des vollendeten 70. Lebensjahres bezogen werden konnte, war das Problem jenes, dass die Personen zu einem das 70. Lebensjahr nicht erreichten und zum anderen sofern das notwendige Alter erreicht wurde, kam es dazu dass die Rente nicht allzu lang bezogen wurde, da die Personen nicht lange lebten.⁴⁴

3.2.2. Die Rentenreform von 1957

In den Jahren vor der Rentenreform 1957 fanden keine grundlegenden Abwandlungen an das Grundgerüst der Rentenversicherung statt. Dies bedeutet aber nicht, dass es zu keinen Änderungen an bereits bestehenden Maßnahmen kam.⁴⁵

Den Änderungen oder die Hinzunahme an Zusatzmaßnahmen wurden sehr wohl durchgeführt. Eine der durchgeführten Maßnahmen war unter anderem die Zusammenführung der Unfall-, Kranken-, und Rentenversicherung in eine gemeinsame Verordnung und zwar der sogenannten Reichsversicherungsverordnung im Jahr 1911. Weitaus bedeutender war zu diesem Zeitpunkt die in Kraft getretene Hinterbliebenenrente, die bis dato nicht gegenwärtig war. Eine weitere Maßnahme war die im Jahr 1916 eingeführte Reduzierung des Renteneintrittsalters von 70 Jahren auf 65 Jahren, somit wirkte man auf die im Jahre 1889 gebildete Ungleichheit bezüglich der Rentenjahre entgegen.⁴⁶

Ausschlaggebend für die Rentenreform 1957 waren beide Weltkriege. Die bis dahin recht standhafte Rentenversicherung erlitt während des Ersten Weltkrieges deren ersten Knackpunkt. Die Gründe dafür lagen zu einem an der zunehmenden Inflation während der Jahre 1922 und 1923 und zum anderen an den geringen

43Vgl. Ruland (1995, S. 3).

44Vgl. Perina (1995, S. 12).

45Vgl. Schmidt (1961, S. 15).

46Vgl. Perina (1995, S. 12 und S. 13).

Beitragszahlungen aufgrund der zunehmenden Anzahl an Kriegstodesfällen.⁴⁷

Die Entwicklung dieses trostlosen Zustandes wurde ebenso während und nach dem zweiten Weltkrieg fortgeführt, wenn nicht sogar verschlimmert. So kam es dazu, dass auf die vom Staat angehäuften Rücklagen rasant aufgebraucht wurden und die restlichen Rücklagen haben aufgrund der Vernichtung der Geldentwertung eine Majorität ihres Wertes verloren. Zudem entpuppte sich die im Jahre 1948 gegründete Währungsreform als Nachteil für Rentner, da viele Rentner ihre persönlichen Ersparnisse aufgrund der Währungsreform verloren haben. Infolgedessen waren viele Rentner auf die Hilfe von der Familie angewiesen, was letztendlich die Gesamtsituation nicht verbesserte. Aufgrund der prekären Lage war die Notwendigkeit einer wesentlichen Rentenreform gegeben.⁴⁸

Mit der Rentenreform 1957 wurde erstmals seit der Einführung im Jahr 1889, das Grundgerüst des Rentenversicherung fundamental geändert. Eine grundlegende Änderung war die Umgestaltung der Rentenfinanzierung. So wurde das bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Kapitaldeckungsverfahren in das bis zum heutigen Tage angewendete Umlageverfahren umgewandelt.⁴⁹

Abb.6: Das umlagefinanzierte Rentensystem im Schema Grafik



Quelle: Darstellung von Investmentpartner, Kassel, [http://www.investmentpartner.de/altersvorsorge/das-gesetzliche-rentensystem/](http://www.investmentpartner.de/altersvorsorge/das-gesetzliche-rentensystem) (Zugriff am 04.12.2012)

47Vgl. Perina (1995, S. 13) und May (2010, S. 88).

48Vgl. May (2010, S. 88).

49Vgl. <http://www.investmentpartner.de/altersvorsorge/das-gesetzliche-rentensystem/>, Zugriff am 04.12.2012.

Ebenso hat man mit dieser Rentenreform die Ungleichheit, welches seit der Gründung im Jahre 1889 bestand, zwischen den sogenannten Arbeitern und den Angestellten wieder in ein Gleichgewicht gebracht. Es wurde fortan in der Rentenversicherung kein Unterschied mehr zwischen diesen beiden Gruppen ausgeübt. Als eine weitere Änderung wurde die Einführung einer nach dem Lohn bezogenen „*dynamischen Rente*“⁵⁰ beschlossen.⁵¹

Von nun an kam es zu einer Ausweitung des versicherungspflichtigen Kreis für alle Arbeitnehmer. Die neu festgelegte Grenze für Pflichtversicherer waren 15.000 deutsche Mark, vor der Rentenreform betragen diese 9.000 deutsche Mark, welches eine Steigerung von 66,67 Prozent ausmachte. Es wurde jedoch die Option einer Freistellung dieser Pflichtversicherung eingeräumt. Zudem war die Rentenreform mit dem Recht besetzt, jene Alternativen zur freiwilligen Versicherung im überschaulichen Ausmaße einzugrenzen. Eine andere Änderung war die Erhöhung der zu leistenden Beitragssätze auf 14 Prozent, dieser Beitragssatz, welcher jeden Monat vom Bruttolohn errechnet wurde, betrug vor der Rentenreform 11 Prozent.⁵²

3.2.3. Die Rentenreform von 1992

Betrachtet man den Zeitraum zwischen der Rentenreform 1957 und jener der im Jahre 1992, dann zeigen sich anfangs aufgrund der Rentenreform 1957 recht positive Ausstrahlungseffekte, so sind unter anderem die Bruttorenten um einen erheblichen Anteil angewachsen. Dieser Anstieg war bis zum Jahr 2003 sehr gut ersichtlich, denn bis dahin erhöhten die Renten sich bis auf 8,5-fache im Vergleich zum Jahr 1957. Infolge des positiven Wandels entschied der deutsche Staat die Ausdehnung der gesetzlichen Rentenversicherung, durch die Zunahme von selbstständigen Handarbeitern und Landwirten. Der Entschluss dieser Ausdehnung fand um das Jahr 1960 statt. Im Jahr 1972 wurde eine weitere Reform eingeführt, diese ermöglichte von nun an das sowohl Selbstständige als auch Hausfrauen durch freiwillige Einzahlungen von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst werden. Des Weiteren hatte der deutsche Staat mit dieser Reform beschlossen, die bis dahin

50Begriff zitiert nach Perina (1995, S. 16), Hierbei handelt es sich um eine Anknüpfung an der Höhe der Rente, welches vom Bruttolohn herangezogen wird. Vgl. Perina (1995, S. 16).

51Vgl. <http://www.investmentpartner.de/altersvorsorge/das-gesetzliche-rentensystem/>, Zugriff am 04.12.2012.

52Vgl. Tepper (2003, S. 35).

angeführte Altersgrenze von 65 Jahren auf eine „flexible Altersgrenze“⁵³ von 63 Jahren umzuwandeln. Allerdings hatte die neu beschlossene Altersgrenze nur ein kurzes Dasein genossen, da dies in Mitte 80 Jahre wieder heraufgestuft wurde. Der Grund dafür, lag an der vermehrten Anzahl an Frühpensionierungen und das brachte in weiterer Folge die gesetzliche Rentenversicherung in enorme finanzielle Probleme. Daraufhin kam es zur Durchführung der Mutter aller Reformen und zwar zu jener im Jahr 1992.⁵⁴

Mit der Rentenreform 1992 kam es zur detailliertesten beziehungsweise eingehendsten Reform seit dem Jahre 1957 und somit wurden die notwendigen Änderungen der Rentenversicherung an der Wurzel vollzogen. Durch diese Rentenreform begann der Staat das im Laufe der Zeit eingetretene Problem der explodierenden Rentenauszahlungen, aufgrund steigender Frühpensionierungen und Arbeitslosenzahl, durch grundlegende Maßnahmen entgegenzuwirken.⁵⁵

Die Maßnahmen der Rentenreform verfolgten das Ziel, durch eine Änderung der angewendeten Rentenformel und Einbußen an den herangenommenen Ausbildungsjahren, eine effiziente und langlebige Rentenversicherung für die Bevölkerung zu etablieren. Hierbei lag der Fokus bei der Konzeptualisierung der Rentenreform auf jene drei Hauptpunkte. Erstens eine Erhöhung des Renteneintrittsalters sowohl für Frauen als auch Männer, zweitens eine Adaption der Renten an den Nettobezügen und drittens eines so genannten „Selbstregulierungsmechanismus“^{56 57}.

Durch die Rentenreform wurden die nachfolgenden Regelungen in Kraft gesetzt:

- **Neue Renteneintrittsalter:** Die festgelegten Altersgrenzen für Frauen von 60 Jahren und Männern von 63 Jahren sollen im Laufe der Jahre für beide Gruppen an das 65 Lebensjahr angepasst werden.⁵⁸
- **Adaption der Rente an den Nettobezügen:** Die bisherige Bruttoanpassung wurde abgeschafft. Von nun an wurden nur noch die Nettobezüge für die Rente beachtet.

53Ausdruck zitiert nach <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzlich/Rentenversicherung/Geschichte/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html>, Zugriff am 05.12.2012.

54Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Geschichte/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html>, Zugriff am 05.12.2012.

55Vgl. Wiß (2011, S. 141).

56Begriff zitiert nach Wehlau (2009, S. 92).

57Vgl. Tepper (2003, S. 75) und Wehlau (2009, S. 92).

58Vgl. Trepper (2003, S. 75).

Das Hauptmotiv waren die steigenden Bruttobezüge der Arbeitnehmer.⁵⁹

- **Geänderte Verordnung bezüglich Anrechnungsjahre:** Ab nun an wurden auch jene Lebensabschnitte zur Berechnung herangezogen, die die Richtlinien der Halbbelegung nicht erfüllen.⁶⁰

- **Minderung der Rente durch Frühpensionierungen:** Diese Maßnahme erfüllte den Zweck, dass die Rente proportional zu den, vorzeitig in Anspruch genommen, Rentenjahre um jeweils 3,6 Prozent gesenkt wurde. Hierbei lag die Grenze bei maximal 10,8 Prozent.⁶¹

- **Änderung der in Ausbildung befindenden Jahre:** Der Zeitraum wurde von dreizehn auf sieben Jahre geändert und zwar für jene die nach dem 16. Lebensjahr sich noch in einer Ausbildung befinden.⁶²

- **Erhöhung der Kindererziehungsjahre:** Die Veränderung lag darin, dass für jedes Kind welches ab dem Jahr 1992 geboren wurde, die Kindererziehungsjahre von eins auf drei erhöht wurde.⁶³

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Maßnahmen zu positiven Veränderungen geführt haben, wie zum Beispiel der Standpunkt für Mütter. Dennoch hat sich die Reform langfristig zum Nachteil der Rentner gebildet, da zum einen aufgrund der Adaption an Nettobezügen die Rente für ein Großteil der Bevölkerung enorm gesunken ist und zum anderen sind die Personen angesichts der neu eingeführten Renteneintrittsalter verpflichtet länger erwerbstätig zu bleiben.⁶⁴

3.2.4. Die Rentenreform von 1999

In den Jahren zwischen den Rentenreformen 1992 und 1999 hat sich der Drang nach Reformierungen bezüglich der Rentenversicherung in Deutschland etwas gelegt. Lediglich zum Erwähnen wäre das Wachstums- und Beschäftigungsforderungsgesetz jene Reform, welche am 01.01.1997 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz umfasste unter anderem die absichtliche Vorziehung der Erhöhung vom Renteneintrittsalter bei Langzeitarbeitslosen von 60 Jahren auf 65 Jahren.⁶⁵

⁵⁹Vgl. Wehowsky und Rihm (2008, S. 10).

⁶⁰Vgl. ebd.

⁶¹Vgl. Trepper (2003, S. 75).

⁶²Vgl. ebd.

⁶³Vgl. Trepper (2003, S. 75) und Wehowsky und Rihm (2008, S. 11).

⁶⁴Vgl. Perina (1995, S. 34).

⁶⁵Vgl. Wehowsky und Rihm (2008, S. 11).

Im selben Jahr 1997 wurde im Monat Oktober beschlossen eine neue Rentenreform für das Jahr 1999 einzuführen. Bei der Rentenreform von 1999 wurden die Anliegen in drei Schwerpunkte unterteilt. So waren dies eine Limitierung der zuständigen Rentenforderungen, weiters eine Zunahme der staatlichen Unterstützung und der Bereich der familienbezogenen Leistungen.⁶⁶

Infolge dieser drei Schwerpunkte wurden ferner neue Regelungen bestimmt, wie zum Beispiel die Hinzunahme eines Koeffizienten im Sinne der Demographik um langfristig den Anspruch der Renten zu mindern. Andere Regelungen waren mitunter die Erhöhung des Renteneintrittsalters von Mann und Frau von bisher 60 Jahren auf 65 Jahre ab dem Jahrgang 1940, der Wegfall über den Versicherungsbeitrag sofern dieser über die Geringfügigkeitsgrenze liegt, sowie die Streichung der im Jahre 1992 eingeführten sieben Jahres Ausbildungszeit auf nun mehr drei Jahre. Ebenfalls eine im Jahre 1992 angeordnete Berücksichtigung in die Rentenberechnung, bezüglich Krankheit oder Erwerbslosigkeit ohne jeglichen Anspruch auf Leistung, wurde komplett gestrichen.⁶⁷

3.2.5. Die Zeit nach dem Jahr 1999 bis heute

Betrachtet man den Zeitraum vom Jahr 1999 bis heute, dann wird ein Sachverhalt sehr schnell deutlich und zwar dass es in diesem Zeitraum Reformen über Reformen stattfanden. So wurde nach 1999 im darauffolgenden Jahr die Rentenreform bezüglich verminderter Beschäftigung eingeführt.⁶⁸

Im Jahr 2001 wurde die Rentenversicherung durch das Gesetz hinsichtlich des Altersvermögens und durch eine Erweiterung dieser ergänzt. Gemäß diesem Gesetz wurden unter anderem die Richtlinien, wie zum Beispiel die Modifizierung der Adaptionformel für die Renten oder eine Neuverordnung für Witwen und Waisen, vollzogen. Es kam ebenfalls dazu, dass eine Grundsicherung auf Basis einer Bedarfsorientierung eingeführt wurde.⁶⁹

⁶⁶Vgl. Frankfurter Institut (1998, S. 2).

⁶⁷Vgl. Teufel (2004, S. 6).

⁶⁸Vgl. <http://konzepte-fuer-vermoegensaufbau.de/index.php/av/problematik/grv/75-grv-rentenreformen/380-reform-2000-gesetz-zur-reform-der-renten.html>, Zugriff am 07.12.2012.

⁶⁹Vgl. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), (2002, S. 16 und S. 17).

Eine andere Reform war jene vom Jahr 2004, die in der Legislative unter den Namen des „*Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz*“⁷⁰ aufzufinden ist. Diese Reform zielt darauf ab, dass die Adaptionformel für die Rente einer weiteren Änderung unterworfen war. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass die Adaptionformel mit dem Faktor der Nachhaltigkeit festgelegt wurde.⁷¹

Die im Jahr 2007 eingeführte Rentenreform wurde mit dem Kernpunkt beschlossen, das Renteneintrittsalter erneut zu verändern. Das von nun an gesetzlich angeordnete Renteneintrittsalter für die Bevölkerung beträgt 67 Jahre, vor der Reform betrug das Renteneintrittsalter 65 Jahre.⁷²

Mit der Rentenreform im Jahr 2007 schließt sich vorerst die Chronologie der Rentenreformen und die Rentengeschichte.

3.3. Die gesetzliche Rentenversicherung als Erste Säule

In diesem Kapitel wird die gesetzliche Rentenversicherung näher erläutert. Wie bereits im vorherigen Kapitel aufgezeigt wurde, weist die gesetzliche Rentenversicherung eine beachtliche Entstehungsgeschichte auf.

Ein vergleichbarer Umfang spiegelt sich unter Einsatz des Gesetzes bei den Beträgen und Leistungen wider.⁷³ Infolgedessen erfolgt bei diesem Kapitel die Chronologie der Beitrags- und Leistungserläuterung der gesetzlichen Rentenversicherung in Anlehnung auf „*sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI)*“⁷⁴.

3.3.1. Der Kreis der versicherten Personen und die diesbezüglichen Beiträge

Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Rentenversicherung so oblagen kraft Gesetzes all jene Personen, die in einem Arbeitsverhältnis standen, die Pflicht einer Versicherung zwecks Alter und Invalidität. Im Laufe der Jahre wurde Kreis der versicherten Personen ausgeweitet, so waren es mitunter auch Selbständige, welche sich einer obligatorischen Versicherung unterziehen mussten. Für alle Personen, welche aufgrund des Gesetzes nicht in den Kreis der Versicherten

70Begriff zitiert nach Wehowsky und Rihm (2008, S. 17).

71Vgl. Wehowsky und Rihm (2008, S. 17).

72<http://konzepte-fuer-vermoegensaufbau.de/index.php/av/problematik/grv/75-grv-rentenreformen/375-reform-2007.html>, Zugriff am 07.12.2012.

73Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 86).

74Begriff zitiert nach Cramer, Förster und Ruland, (1998, S. 86).

fallen, bestand die Möglichkeit die aus eigenem Entschluss getroffene Einschreibung in die gesetzliche Rentenversicherung.⁷⁵

Aufgrund der, durch die Personen, erworbene Versicherung sind diese verpflichtet in regelmäßigen Zeitabständen Beitragseinzahlungen zu leisten. Die Höhe des Betrages erfolgt durch den Beitragssatz welcher in Prozent angegeben wird und der Beitragssatz wiederum ergibt sich durch die Berechnung aus der „*Beitragsbemessungsgrundlage*“⁷⁶. Die Berechnung des Beitragssatzes wird jedes Jahr aufs Neue kalkuliert, dabei müssen die beschlossenen Richtlinien des Staates eingehalten werden.⁷⁷

3.3.2. Pflicht zur Versicherung

Um in der gesetzlichen Rentenversicherung als so genannter Versicherungspflichtiger erfasst zu werden, müssen drei Anforderungen bewirkt werden. Als da wären, das Bestehen eines Dienstverhältnisses, zusätzlich müssen Einkünfte aus dem Dienstverhältnis erzielt werden und die Geltendmachung der Einkünfte muss zu 100 Prozent im Inland erfolgen.⁷⁸

Unter der Gruppe der Versicherungspflichtigen gehören primär alle Personen die in einem Dienstverhältnis stehen und diesbezüglich als Beschäftigte eingestuft werden. Des Weiteren werden ebenfalls Selbstständige als versicherungspflichtig angesehen, sofern sich die selbstständige Erwerbstätigkeit um Lehrer, Erzieher, Hebammen, Pflegepersonal, Seelotsen, Handwerker, Künstler und Publizisten handelt. Die letzten zwei Berufe, also Künstler und Publizisten, nehmen eine Sonderstellung ein, da alleinig die verpflichtende Zahlung eines halben Beitrages besteht.⁷⁹

Weitere durch das Gesetz angeordnete Versicherungspflichtige sind um nur einige zu nennen, Eltern im Zeitraum der Erziehung der Kinder, Präsenz- und Wehrdienstleistende und Lohnersatzbezieher.⁸⁰

Nachdem die Gruppe der Versicherungspflichtigen genannt wurde, werden nachfolgend jene Beschäftigungsgruppen erwähnt, die laut Gesetz in den Bereich der Ausnahmen fallen. So sind diese in die Ausnahme fallenden Gruppen unter

75Vgl. Ruland (1995, S. 527).

76Begriff zitiert nach Cramer, Förster und Ruland, (1998, S. 87).

77Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 87 und S. 88).

78Vgl. Ruland (1995, S. 528).

79Vgl. <http://www.deutschesozialversicherung.de/de/rentenversicherung/dokumente/RundumRente.pdf>, S. 18 und S. 19, Zugriff am 09.12.2012.

80Vgl. Ruland (1995, S. 538 und S. 539).

anderem die Richter, Beamte und Soldaten. Die Motive warum Ausnahmen bestehen, liegen darin, dass zum einen der Beitrag der gesonderten Gruppen zu gering ist, um einen grundlegenden Aufbau in der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten und zum anderen sind andere Alternativen zur Realisierung der Alterssicherung für die gesonderten Gruppen vollzogen worden.⁸¹

3.3.3. Versicherung auf freiwilliger Basis

Die Option einer freiwilligen Versicherung ist für all jene Personen realisierbar, die einerseits nicht in die Gruppe der Versicherungspflichtigen fällt und andererseits das 16. Lebensjahr vollendet haben und in Deutschland wohnhaft sind. Als Ausnahme von der freiwilligen Versicherung sind Personen betroffen die eine komplette Altersrente erhalten.⁸²

Nichts desto trotz kann sich der Beitritt, einer nicht versicherungspflichtigen Person, in die gesetzliche Rentenversicherung lohnen, da dies einen wesentlichen Nutzen mit sich bringen kann.⁸³

3.3.4. Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Punkt der Leistungen sind in der ersten Säule, der gesetzlichen Rentenversicherung, dadurch charakterisiert, dass diese auf Zahlungen von Renten und, sofern erforderlich, Leistungen in Bezug auf Rehabilitation. Die Notwendigkeit des Leistungsanspruchs wird durch bestimmte Faktoren beeinflusst. Um den Anspruch einer Leistung zu erhalten muss der eingereichte Antrag, durch die zuständige Stelle genehmigt. Die Genehmigung eines solchen Antrages erfolgt wenn die Anforderungen hinsichtlich der „*versicherungsrechtlichen*“⁸⁴ und Person abhängigen Modalitäten eingehalten worden sind. Des Weiterem ist es unerlässlich regelmäßige Beitragszahlungen zu leisten, um eine erfolgreiche Genehmigung eines solchen Antrages zu erhalten.⁸⁵

81Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 89).

82Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 90 und S. 91) und <http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/dokumente/RundumRente.pdf>, S. 23, Zugriff am 09.12.2012.

83Vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 35, Zugriff am 09.12.2012.

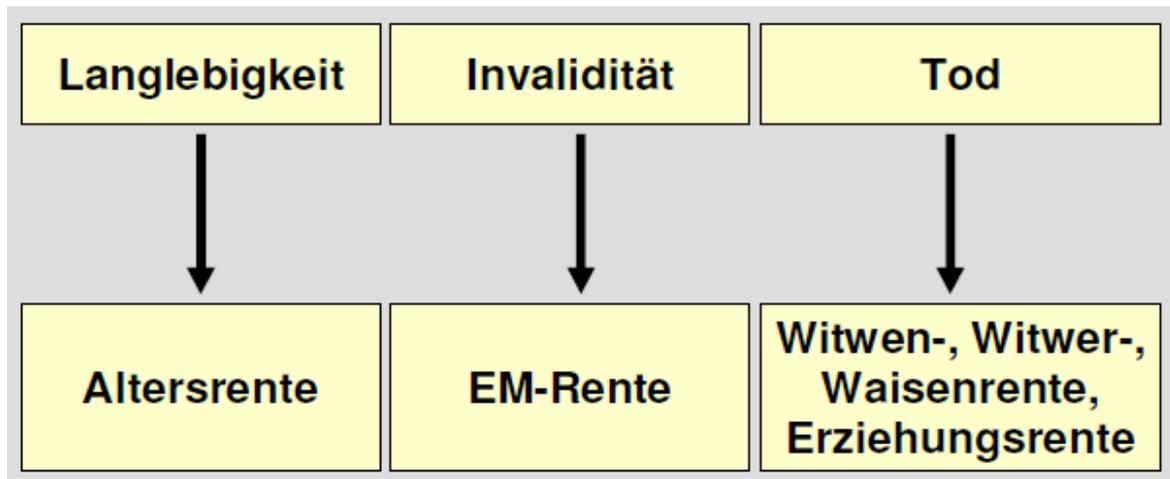
84Begriff zitiert nach <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/inhalt.html>, Zugriff am 09.12.2012.

85Fortsetzung der Fußnote auf S. 23 Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche->

Die gesetzliche Rentenversicherung obliegt Leistungen bezüglich möglich eintretender Risiken, welche in drei große Hauptpunkte unterteilt sind.⁸⁶

Diese drei großen Hauptpunkte sind die Renten betreffend dem Alter, Renten hinsichtlich einer Erwerbsminderung und Renten betreffend den Tod. In weiterer Folge kommt es bei den genannten Hauptpunkten zu weiteren Unterteilungen.⁸⁷

Abb.7: Kernelement der gesetzlichen Rentenversicherung. Absicherung der biometrischen Risiken



Quelle: Darstellung von http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 38 (Zugriff am 09.12.2012)

Wie die vorliegende Abbildung verdeutlicht, werden potentielle Risiken durch die konzipierten Renten abgedeckt. Selbige ist die Deckung des Faktors der Langlebigkeit durch die Altersrente, ebenso Invalidität durch die Rente hinsichtlich der Erwerbsminderung und jene gemäß dem Tod durch die Rente betreffend Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente).

3.3.5. Renten betreffend dem Alter

Wie die Begriffsbezeichnung schon vermuten lässt, handelt es sich um den Erhalt einer dazu gehörige Rentenleistung nach dem Erreichen des Renteneintrittsalters der Person. Der Sinn dahinter liegt darin die entstehende Lücke in der Einnahmequelle zu füllen. Mit dieser Gesetzesverordnung ist der Staat gewillt, den erarbeiteten Lebensstandard der Person weiterhin, so gut wie möglich, im Verlauf der Rente zu

Rentenversicherung/Leistungen/inhalt.html, Zugriff 09.12.2012 und Cramer, Förster und Ruland, (1998, S. 92).

⁸⁶Vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, S. 38, Zugriff am 09.12.2012.

⁸⁷Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/inhalt.html>, Zugriff 09.12.2012.

halten. Das Privileg einer Rente hinsichtlich des Alters wird in Deutschland jeder Person zuteil, die vor dem Geburtsjahr 1947 das 65. Lebensjahr vollendet hat, sollte das Geburtsjahr nach dem 1947 stattgefunden haben, dann verschiebt sich das Renteneintrittsalter um zwei Jahre und zwar auf das 67. Lebensjahr. Aufgrund diverser persönlicher Eigenschaften besteht die Möglichkeit einer Frührente, dabei kommt es aber zu einer langfristigen Senkung der Rente, die in Prozentsatz ausgedrückt wird.⁸⁸ Nichts desto trotz sollte das Renteneintrittsalter der Person auf rechtlchem Wege erreicht werden, dann bestehen auch hierzu verschiedene Rentenleistungen, als da wären:

- **Regelaltersrente:** Bei dieser Renten handelt es sich lediglich um die eigentliche Rente, die dann zustande kommt wenn das Renteneintrittsalter von 65. Jahren erreicht wird. Ein weiteres Merkmal ist die nicht allzu lange Wartezeit.⁸⁹

- **Rente betreffend dem Alter für langjährige Versicherte:** Von dieser Rente kann dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Person im Laufe der Jahre, trotz zahlreicher Reformen; regelmäßige Beitragszahlungen geleistet hat. Ist dies der Fall besteht die Option, dass die Person bereits mit dem Erreichen des 63.Lebensjahr beziehungsweise 60. Lebensjahr die Rente antreten kann.⁹⁰

- **Rente betreffend dem Alter für Schwerbehinderte:** Bestimmt das Anrecht auf diese Rente für all jenen Personen, die aufgrund physischer und psychischer Eigenschaften vom Recht als schwerbehindert eingestuft werden. Zudem ist das vollenden des 60 Lebensjahr, das Warten einer 35 jährigen Zeit und die Aufgabe des bis dato ausgeführten Berufs notwendig um den Anspruch dieser Form der Rente geltend zu machen.⁹¹

- **Rente betreffend dem Alter aufgrund Erwerbslosigkeit oder Altersteilzeit:** Um diese Variante der Rente zu erhalten, ist es für die Person unabdingbar, dass das 60. Lebensjahr bereits vollendet ist, eine Frist von 15 Jahren abgewartet wird und nachgewiesen werden kann das in den letzten zehn Jahren zumindest acht Jahre Beitragszahlungen geleistet wurden. In Bezug auf die Rente hinsichtlich der Erwerbslosigkeit sind weitere Anforderungen zu erfüllen, die besagt das die Person bei Antritt der Rente zumindest 52 Wochen erwerbslos war und vor Beginn der Rente

88Vgl. Kopp ,Parchmann und Koehler (2007, S. 31).

89Vgl. Heidler (2009, S. 18).

90Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 94) und Heidler (2009, S. 18).

91Vgl. Kopp ,Parchmann und Koehler (2007, S. 32).

52 Wochen erwerbslos gewesen sein muss.⁹²

- **Rente betreffend dem Alter für Frauen:** Diese Alternative ist für alle Frauen realisierbar, die die Voraussetzungen wie: die Vollendung des 60. Lebensjahres, die Wartefrist von 15 Jahren und die Nachweisung der Beitragszahlungen über zehn Jahren nach dem 40. Lebensjahr erfüllen.⁹³

3.3.6. Renten hinsichtlich einer Erwerbsminderung

In Rahmen der Rentenleistung stellt die Rente hinsichtlich einer Erwerbsminderung den zweiten Hauptpunkt dar. Hierbei hat sich der deutsche Staat beim zweiten Hauptpunkt zur Aufgabe gemacht, etwaige Rentenleistungen zur Verfügung zu stellen, für Personen die zwar in einem Dienstverhältnis stehen, aber diese nicht im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung ausüben können, aufgrund diverser Motive bezüglich der Gesundheit. Um diese Variante der Rente ausschöpfen zu können, wird einerseits die Wirksamkeit des generellen Arbeitsmarktes genau unter die Lupe genommen und andererseits eine Vereinbarung über den Zeitraum bestimmt. Die Erfüllungsfaktoren dieser Voraussetzungen sind streng festgelegt, da das Prinzip der kompletten medizinischen Auskurierung anstatt Rentenauszahlungen verfolgt wird. Sofern es zu Rentenauszahlungen kommt, bestehen die Alternativen zum Anspruch eine Teilrente beziehungsweise Vollrente. Diese Alternativen der Renten werden im weiteren Sinne als Unterstützungshilfe, bezüglich der bis dahin bezogenen Gehälter, angesehen.⁹⁴ Neben der Rente hinsichtlich der Erwerbsminderung existieren weitere Varianten, die nachfolgend dargestellt werden.

- **Rente hinsichtlich teilweiser Erwerbsminderung:** Für den Erhalt dieser Rente wird primär ein nicht zeitlich begrenzter Zeitraum betrachtet, bei dem die Person aufgrund krankheitsbedingten Eigenschaften oder Behinderung nicht in der Lage ist eine geregelte Arbeit über sechs Stunden nachzugehen. Die Situation des Erhalts ändert sich sobald die Person wieder im Stande ist, mehr als sechs Stunden erwerbstätig zu sein.⁹⁵

92Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 95).

93Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 96).

94Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/Erwerbsminderung/Erwerbsminderungsrente.html>, Zugriff am 10.12.2012.

95Vgl. Ertl und Marburger (2010, S. 19).

- Rente hinsichtlich teilweiser Erwerbsminderung bezüglich Arbeitsunfähigkeit:

Hierbei besteht das Recht zu dieser Rente, sofern die allgemeinen Anforderungen eingehalten wurden. Ebenso ist das vollenden des 65. Lebensjahres, bei welchem das Geburtsdatum der Person nicht nach dem 02.01.1965 liegen sollte und eine nachweisbare arbeitsunfähig notwendig.⁹⁶

- Rente hinsichtlich kompletter Erwerbsminderung: Auf die Option können versicherte Personen zurückgreifen, wenn diese über einem längeren Zeitraum ohne ersichtlichen Ende betreffend einer Behinderung oder Erkrankung einen Beruf nicht länger als drei Stunden nachgehen kann. Diese Auswahlmöglichkeit einer Rente ist mit der einer Rente in voller Höhe gleichzusetzen.⁹⁷

3.3.7. Renten betreffend den Tod

Im dritten Hauptpunkt der Rente betreffend den Tod beziehen sich die Rentenleistungen an solche Personen die, durch den Tod der versicherten Person, als Hinterbliebene aufscheinen. Bei diesem Punkt richtet sich die Kalkulation bezüglich der Leistungshöhe an der abgeschlossenen Versicherung der verstorbenen Person. Dabei ist zu beachten, dass die Rente für die Hinterbliebenen wesentlich niedriger ausfallen kann, sofern die Hinterbliebenen nebenher Einnahmen hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit erzielen. Die Rente betreffend den Tod unterteilt sich in zwei Bereiche und zwar der Rente der Hinterbliebenen und der Rente für Erziehung. Hinzu kommt eine zusätzliche Unterteilung der Rente der Hinterbliebenen und zwar in eine Rente für Witwen-und Witwer und einer Rente bezüglich Waisen.⁹⁸

- Rente für Erziehung: Die Möglichkeit zum Anspruch dieser Rente erfolgt sofern eine Scheidung nach dem 01.07.1977 vollzogen wurde. Des Weiterem ist das vollenden des 65. Lebensjahres erforderlich und zusätzlich ist der geschiedene Ehepartner als Tod zu erklären. Sofern diese Anforderungen erfüllt sind, sind weiterführende Punkte einzuhalten wie: die Erziehung eines leiblichen Kindes oder die, sofern vorhandenen, Kinder vom verstorbenen Ehepartner, die Einhaltung einer Heiratssperre und die Fünf Jahre Wartefrist.⁹⁹

⁹⁶Vgl. Ertl und Marburger (2010, S. 26).

⁹⁷Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/Erwerbsminderung/Erwerbsminderungsrente.html>, Zugriff am 10.12.2012.

⁹⁸Vgl. Kopp, Parchmann und Koehler (2007, S. 38).

⁹⁹Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 104).

- **Rente für Witwen-und Witwer:** Bevor es zu einer Auszahlung kommt wird vorerst eine Unterteilung zwischen einer kleinen beziehungsweise großen Witwen-und Witwerrente getroffen. So besteht das Recht einer kleinen Witwen-und Witwerrente, wenn die generelle Wartefrist der zu Tod gekommenen Person eingehalten wurde und die Witwe beziehungsweise der Witwer derweilen keine neue Relation eingegangen ist oder nochmals den Bund der Ehe vollzogen hat. Die Möglichkeit der großen Witwen-und Witwerrente ist dann realisierbar, wenn primär alle Anforderungen der kleinen Witwen-und Witwerrente eingehalten worden sind und in weiterer Folge: der am Leben gebliebene Abschnittspartner bereits die Vollendung des 45. Lebensjahr besitzt, die Erziehung eines leiblichen Kindes oder ein Kind vom verstorbenen Ehepartner nachgewiesen wird und der Status des Abschnittspartners als eine Art der Erwerbsminderung eingestuft wird.¹⁰⁰

- **Rente bezüglich Waisen:** Hiervon wird dann Gebrauch gemacht, wenn zum einen die Mutter oder der Vater verstorben ist oder beide aus dem Leben geschieden sind. Das Gesetz unterteilt gemäß dem vorherigen Satz, in Renten im Sinne eines Halb- oder Vollwaisen. Das Recht zum Anspruch einer Rente für Halbwaisen wird dann erteilt, wenn die verstorbene Mutter oder der verstorbene Vater die generelle Wartefrist eingehalten hat. Die Rente an Vollwaisen wird dann ausbezahlt, wenn die Eltern die generelle Wartefrist zu der Zufriedenheit des Gesetzes vollbracht haben. Die Auszahlung der Rente bezüglich Waisen bleibt bis zum 18. Lebensjahr aufrecht, danach besteht die Option einer Verlängerung sofern das Kind eine Ausbildung absolviert oder krankheits- oder behinderungsbedingt keine Erwerbstätigkeit nachgehen kann.¹⁰¹

3.4. Die betriebliche Altersvorsorge als Zweite Säule

In Deutschland ist die zweite Säule der Altersvorsorge durch die betriebliche Altersvorsorge, kurz genannt BAV, gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine aus freiem Willen abhängige und arbeitsvertragsrechtliche Leistung aus dem Bereich des Sozialen durch Betriebe aus der Privatwirtschaft. Das bedeutet, dass dem Arbeitnehmer im Zuge des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber Bezüge im Falle des Eintretens von Invalidität oder Alters ordnungsgemäße Verpflegung

¹⁰⁰Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/Hinterbliebenenrenten/hinterbliebenenrenten.html>, Zugriff am 10.12.2012.

¹⁰¹Vgl. ebd.

versichert wird. Falls die Situation des Todes des Arbeitnehmers eintreten sollte, dann obliegt der Arbeitgeber der Versorgung von Hinterbliebenen. Diese Versorgungstypen sind, genauso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, die wesentlichen Bestandteile der betrieblichen Altersversorgung.¹⁰²

Durch den Wandel Zeit hat sich nicht nur die Bezeichnung von betrieblicher Versorgungsleistung auf betrieblicher Altersversorgung, sondern ebenso die Aufgaben in der betrieblichen Altersvorsorge. Ist es einst die Erfüllung des Prinzips hinsichtlich der Fürsorge gewesen, hat die Veränderung bis zum heutigen Tage dazu beigetragen, dass es zu grundlegenden Ausdehnungen dieses Prinzips gekommen ist. Die Aufgaben und die damit verbunden Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge zielen darauf ab, den Lebensstandard einer Person auch nach der aktiven Arbeitslaufbahn zu gewährleisten. Infolgedessen sind die Leistungen betreffend der betrieblichen Altersversorgung nicht als Leibrenten oder Abmachungen hinsichtlich einer Schenkung zu verstehen.¹⁰³

Wie bereits erwähnt, hat der Arbeitgeber verschiedene Alternativen bezüglich der Möglichkeiten zur Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind durch Verordnung des Gesetzes klar bestimmt. Im Moment umfasst das Gesetz fünf zur Auswahl stehender Methoden. Diese sind Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Die Anzahl von fünf Methoden war nicht seit Beginn der betrieblichen Altersversorgung angeführt, so waren es noch um das Jahr 1995 vier Methoden. Erst im Laufe der Jahre ist der Punkt bezüglich des Pensionsfonds dazu gestoßen.¹⁰⁴

Im Bereich der fünf Methoden erfolgt die Zuweisung in die mittelbare beziehungsweise unmittelbare Gruppe. Unter mittelbar versteht man die Relation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und einer externen Unternehmung zur Gestaltung der Methoden. Zu der mittelbaren Gruppe gehören die Unterstützungskasse, die Direktversicherung, die Pensionskasse und die Pensionsfonds dazu. Die Relation zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinsichtlich der Gestaltung der Methode bezeichnet man als unmittelbar. Hierzu befindet sich lediglich die Direktzusage in der mittelbaren Gruppe.¹⁰⁵

Die Gestaltungsmethoden weichen insofern voneinander ab, als das diese

102Vgl. Tepper (2003, S. 45) und Doetsch, Oecking, Rath, Reichenbach, Rhiel, Veit (2009, S. 10).

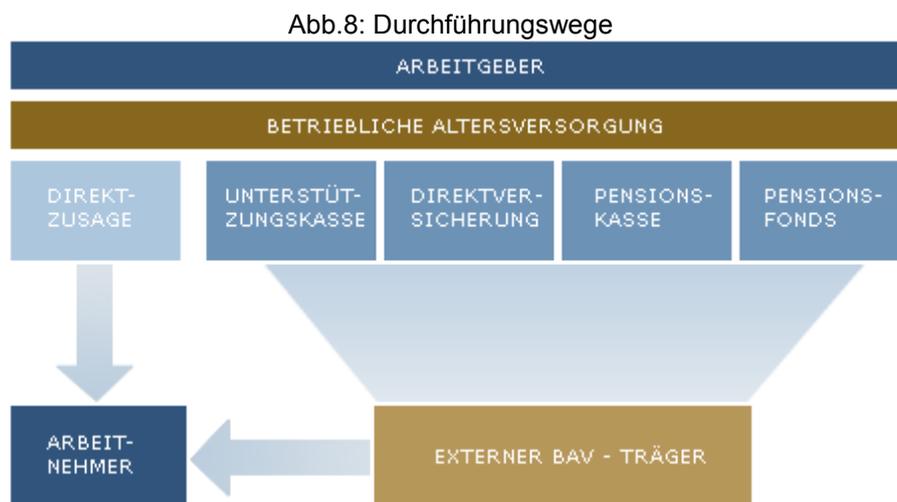
103Vgl. Uebelhack (2011, S. 16).

104Vgl. Cramer, Förster und Ruland (1998, S. 207) und Sartoris (2001, S. 9).

105Vgl. <http://www.bochumer-verband.de/print.php?link=site/verband/altersversorgung.php&PHPSESSID=71f571ce08be0f5c481515c3f9e58899>, Zugriff am 12.12.2012.

unterschiedliche Ausprägungen angesichts Finanzierung, Steuererfassung und Sozialversicherung seitens Bezüge und Beiträge, Überwachung des Staates und die Sicherung eventueller Insolvenz besitzen.¹⁰⁶

In Bezug auf die Gestaltungsmöglichkeiten soll die nachfolgende Abbildung eine Übersicht darüber geben.



Quelle: Darstellung von <http://www.bochumer-verband.de/print.php?link=site/verband/altersversorgung.php&PHPSESSID=71f571ce08be0f5c481515c3f9e58899> (Zugriff am 12.12.2012)

3.4.1. Direktzusage

Mit dem Punkt der Direktzusage, auch Pensionszusage genannt, wird die einzige unmittelbare Methode im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten bezeichnet. Mit der vertraglichen Vereinbarung einer Direktzusage verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer zu Leistungen auf Basis der betrieblichen Altersversorgung. Die verpflichtenden Zahlungen, der vereinbarten Leistungen, seitens des Arbeitgebers kommen dann zu Trage, wenn dem Arbeitnehmer was zustößt im Sinne einer Invalidität oder Tod. Des Weiteren besteht Zahlungspflicht, wenn der Arbeitnehmer das Renteneintrittsalter erreicht.¹⁰⁷

Die im Falle der Notwendigkeit zu leistenden Zahlungen kann der Arbeitgeber bereits in der Erwerbstätigkeitszeit des Arbeitnehmers als Bildung von Pensionsrückstellungen im Unternehmen veranlassen. Hierbei ist zu beachten, dass die Pensionsrückstellungen, gemäß der Gesetzesverordnung, gewinnmindernd gebildet werden sollen. Da das Risiko bezüglich der Finanzierung für das

¹⁰⁶Vgl. Doetsch, Oecking, Rath, Reichenbach, Rhil, Veit (2009, S. 14).

¹⁰⁷Vgl. Uebelhack (2011, S. 106).

Unternehmen im Falle mehrerer gleichzeitig stattfindender Auszahlungen trotz Pensionsrückstellungen sehr hoch ist, ist die Gefahr einer nicht vollständigen Auszahlung pro Person gegeben. Um der Gefahr von Zahlungsausfällen vorzubeugen wird den Unternehmen geraten, etwaige Versicherungen in Verknüpfung mit anderen Investments gegen die Gefahr abzuschließen. Aus bilanztheoretischer und steuerlicher Sicht ist die Entscheidung der Direktzusage als Gestaltungsmethode dann zutreffend, wenn es sich um ein größer Unternehmen handelt. Für Unternehmen in kleinerem Ausmaß und Freischaffende ist von dieser Methode abzuraten, da der Aufwand der administrativen Tätigkeit in Relation zu der geringen Anzahl an Beschäftigten zu hoch ist.¹⁰⁸

3.4.2. Unterstützungskasse

Als eine von vier mittelbaren Methoden ist die Unterstützungskasse so definiert, dass diese laut Gesetz eine Institution betreffend Versorgung darstellt. Die Finanzierung erfolgt durch die Hinzunahme von unabhängigen Unternehmen, die wiederum durch ein aufgespartes Vermögen im Falle der Notwendigkeit Leistungen zur Verfügung stellt.¹⁰⁹

Die bewilligten Leistungen erfolgen jedenfalls ohne den Anspruch auf ein gewisses Recht. Aufgrund dieser Tatsache fallen diese Leistungen nicht in den Überwachungsbereich der Aufsicht für Versicherungen. Trotzdem ergibt sich aus diesem Sachverhalt kein negativer Aspekt aus der Sicht des Begünstigten beziehungsweise Arbeitnehmers, weil kraft Gesetzes der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist die bewilligten Leistungen ebenso zu gewähren, selbst falls diese Leistungen nicht direkt über den Arbeitgeber vollzogen werden.¹¹⁰

Die Beziehung zwischen allen Beteiligten ist im Sinne eines Dreiecks aufgebaut, darunter versteht man das Verhältnis von Begünstigten, Arbeitgeber und Unterstützungskasse. Der Fall einer Viereckbeziehung kann auftreten, wenn die Unterstützungskasse aufgrund der betriebsinternen Finanzierungsstruktur eine Versicherung dafür benötigt. Hinsichtlich der Gründungsform ist zu erwähnen, dass diese im Sinne eines juristischen Organs zu führen ist. Das Motiv dafür liegt darin, dass die Unterstützungskassen andernfalls nicht aus steuerrechtlicher Sicht zu

108Vgl. Buttler (2012, S. 10).

109Vgl. Tepper (2003, S. 46).

110Vgl. Doetsch, Oecking, Rath, Reichenbach, Rhiel, Veit (2009, S. 24).

erfassen sind.¹¹¹

3.4.3. Direktversicherung

Die Direktversicherung als Gestaltungsform ist durch mehrere Inhalte charakterisiert. Dies sind zum einen das Vorliegen einer betrieblichen Altersvorsorge und zum anderen eine für den Arbeitnehmer vertraglich festgelegte Lebensversicherung. Des Weiteren ist der diesbezügliche Vertrag für die Versicherung über den Arbeitgeber abzuwickeln. Als letzter Punkt ist das, durch den Vertrag entstandene, Bezugsrecht zu erwähnen, denn die Ausübung dieses Rechtes obliegt den Arbeitnehmer oder den Hinterbliebenen entweder zur Gänze oder partiell.¹¹²

Betrachtet man den steuerrechtlichen Aspekt dann fallen die Bezüge aus der Seite des Arbeitgebers hinsichtlich der Direktversicherung auf dem Pflichtteil der Steuer des Arbeitnehmerlohns. Sofern die Richtlinien und Anforderungen erfüllt werden, erfolgt die Besteuerung der Zahlungen der Beiträge aliquot oder diese sind zur Gänze befreit. Aufgrund dieser eher angenehmen Durchführung dieser Methode im Sinne der administrativen als auch steuerrechtlichen Tätigkeiten, erfreut sich diese Form der Gestaltung großer Beliebtheit, vor allem in Klein- und Mittelbetrieben¹¹³

3.4.4. Pensionskasse

Unter den Begriff der Pensionskasse handelt es sich um eine Institution mit der Spezialisierung auf Lebensversicherungen, die gemäß Gesetzesverordnung mit Lebensversicherungsgesellschaften gleich zu setzen sind. Die Organisation der Pensionskasse erfolgt auf Basis der Selbstständigkeit. Die genaue Überwachung des Tätigkeitsbereiches der Pensionskasse wird durch die Versicherungsaufsicht übernommen. Aufgrund der Überwachungshandlungen der Versicherungsaufsicht fällt die Gefahr des Entgangs an Leistungen für den Arbeitnehmer weg. Ein wesentliches Merkmal ist seitens des Arbeitnehmers der geradewegs ausführbare Anspruch auf das Recht bezüglich der Leistungen gegenüber der Pensionskasse. Dieses Recht kann aus Seite des Arbeitnehmers durchgesetzt werden, da vonseiten der Pensionskasse ein durch regelmäßige Betragszahlungen des Arbeitgebers angesammeltes Kapital vorliegt.¹¹⁴

111Vgl. Sartoris (2001, S. 21 und S. 22).

112Vgl. Sartoris (2001, S. 44).

113Vgl. Buttler (2012, S. 11).

114Vgl. Ruprecht und Wolgast (2004, S. 84).

Die Durchführung einer Pensionskasse kann aus rechtlicher Sicht aus zwei Formen bestehen. So gestalteten sich diese Formen einerseits als öffentliche oder andererseits als private Gesellschaften. Der Hauptaufgabenbereich einer öffentlich geführten Gesellschaft unterliegt der Fürsorge für Arbeitnehmer, welche im öffentlichen Bereich tätig sind. Für Gesellschaften mit einer privatrechtlichen Organisation umfassen die Aufgaben jener einer Versicherungsgesellschaft.

Aufgrund von steuerrechtlichen Vorteilen wie die steuerfreie Umwandlung des Entgeltes geht der Trend weiter in Richtung vermehrter Anwendung von Pensionskassen.¹¹⁵

3.4.5. Pensionsfonds

Als jene Durchführungsvariante, welche erst im Laufe der Jahre dazu gestoßen ist, bezeichnet man eine Institution bezüglich der Versorgung, deren Tätigkeiten laut Gesetz exakt bestimmt sind. Die Kernelemente sind unter anderem die Ausgestaltung des Pensionsfonds auf eine eigenständige und rechtsfähige Ausführung, das heißt dem Pensionsfonds kommt die Betrachtung einer juristischen Person zu. Des Weiteren ist die Zusicherung einer lebenslangen Altersrente und die Erstellung eines Pensionsplanes mit allen verbunden Leistungen für den Arbeitnehmer zu gewähren. Das Recht auf Leistungsanspruch ist ebenfalls rechtlich festgelegt, somit sind die Leistungen durch den Pensionsfonds abgesichert. Basierend auf den Leistungsanspruch unterliegt dieser einer strengen Überwachung seitens des Amtes hinsichtlich der Aufsicht. Die Leistungen sind durch die Finanzierungsmethode des Kapitaldeckungsverfahrens gedeckt. Das System der Pensionsfonds basiert auf ein Dreiecksverhältnis zwischen den dazu beteiligten Parteien, welche da sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Institution des Pensionsfonds.¹¹⁶

Die Leistungen aus dem Pensionsfonds berechnen sich aus Prinzipien einer dafür vorgesehenen Kalkulation. Resultierend aus dieser Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz im Hinblick auf Versicherungen und dadurch die für den Arbeitnehmer zu erwartenden Leistungen. Die Institution des Pensionsfonds kann auf Grundlage der Berechnung etwaige zusätzliche Leistungszusicherungen treffen. Infolgedessen ist der Fall möglich, dass sich im Nachhinein der Beitragssatz

115Vgl. Kürvers (2008, S. 86 und S. 87).

116Vgl. Sartoris (2001, S. 66, S. 67 und S. 68) und Weigel (2002, S.6).

ändert und somit der Arbeitgeber in der Verpflichtung steht von möglichen Nachtgraszahlungen.¹¹⁷

3.5. Private Altersvorsorge als dritte Säule

Die dritte Säule und somit die letzte Säule von drei umfasst die private Altersvorsorge. Der Grundgedanke liegt wie bei den zwei vorherig genannten Säulen bei der Aufrechterhaltung der Grundsicherung und bei dem bis dahin erworbenen Lebensstandard während der Rentenzeit. Die Umsetzung dieses Grundgedankens erfolgt neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge, weiters durch das zusätzliche Angebot der privaten Altersvorsorge.¹¹⁸

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge entsteht die Entscheidung der Hinzunahme einer Kapitalanlage aus der privaten Altersvorsorge aus freiem Willen einer jeden Person. Betrachtet man die Anlagemöglichkeiten aus der privaten Altersvorsorge hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen, folgt schnell die Erkenntnis, dass das Ausmaß an verschiedenen Finanzierungsvarianten erheblich ist. Trotzdem kann grundsätzlich gesagt werden die private Altersvorsorge auf die Gesamtheit aller Formen hinsichtlich der Kapitalanlagen auf. Hierbei besteht der Kernpunkt für Personen ab dem 60. Lebensjahr darin Rentenauszahlungen aufbaut, welche die Gestalt einer monatlichen Rente annimmt. Die Rentenauszahlungen für die monatlichen Renten entstehen durch die Verzinsung des im Vorhinein eingesetzten Kapitals. Aus der steuerrechtlichen Sicht erfolgt die Besteuerung der Kapitalanlageformen im Sinne einer Nachlagerung. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die Auszahlungen anfangs noch von der Steuer befreit sind und erst zum Zeitpunkt der monatlichen Renten von der Steuer erfasst werden. Für die Versicherungsunternehmen ergibt sich daraus der Vorteil das die Steuern, welche aus den monatlichen Rentenauszahlung entstehen, geradewegs an den Fiskus weitergeleitet und im weiteren Sinn bezahlt werden.¹¹⁹

Die Gewichtung der Wichtigkeit der dritten Säulen und somit die private Altersvorsorge hat im Zuge der letzten Jahre immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Grund dafür liegt bei der kritischen Betrachtung der beiden anderen Säulen. So ist der Hauptkritikpunkt jener, dass beide Säulen in keinster Weise mehr zur

¹¹⁷Vgl. Sartoris (2011, S. 66).

¹¹⁸Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/Private-Altersvorsorge/private-altersvorsorge.html>, Zugriff 14.12.2012.

¹¹⁹Vgl. Tepper (2003, S. 50) und Richter (2011, S. 150).

allgemeinen Befriedigung der Bevölkerung in Bezug auf eine zufriedenstellende Rente beitragen können. Der erwähnte Punkt der Kritik betrifft nicht einzig und allein die in Zukunft zu realisierenden Renten, sondern zielt ebenso auf gegenwärtig realisierte Renten ab.¹²⁰

Insofern ist die Wegnahme, von einer individuellen Betrachtung zur Hinzunahme der reichlich angebotenen Kapitalanlageformen in Zukunft, so gut wie nicht mehr wegzudenken. Darum ist bei der Entscheidung und Realisierung einer der diversen Kapitalanlageform, auf das Fachwissen von Versicherungsexperten zurückzugreifen.¹²¹

3.5.1. Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung, als eine Form der Kapitalanlage aus der privaten Altersvorsorge, bietet Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis auf Basis eines Angestellten oder Arbeiters geführt wird, die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung von einer Lebensrente. Die Grundlage für die wesentlichen Vertragsinhalte der privaten Rentenversicherung ist die gesetzliche Rentenversicherung. Der Aufbau der Leistungszusicherung ist derart aufgebaut, dass es sich letztendlich um eine Leibrente handelt. Der Leistungsbezieher kann zusätzlich ein Ansuchen erreichen, damit im Falle des Todes die Leistungen an die Hinterbliebenen gehen.¹²²

Die Finanzierung basiert darauf, dass monatlich die durch Vertrag festgelegten Einzahlungen durch den Arbeitnehmer geleistet werden. Genauer betrachtet handelt es sich hierbei um einen so genanntes Sparkonto. Mit dem Eintritt der Rente durch den Arbeitnehmer beginnt der Prozess worin die Lebensversicherung zum Ablaufen beginnt. Weiters erhält der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt Zahlungen bezüglich der Rente im Monatstakt. Als Hinweis ist jene Erwähnung von Bedeutung, die hervorhebt, dass auch im Falle der kompletten Verwendung des angesparten Vermögens, die vertraglich vereinbarte Versicherung zu monatlichen Rentenauszahlungen verpflichtet ist.¹²³

120Vgl. Lindmayer (2009, S. 36).

121Vgl. Tepper (2003, S. 50) und Lindmayer (2009, S. 36).

122Vgl. Tepper (2003, S. 53).

123Vgl. Opocynski (2007, S.142).

3.5.2. Kapitallebensversicherung

Vorrangig ist zu erwähnen, dass die klassische Literatur verschiedene Synonyme für die Kapitallebensversicherung verwendet, so wird die Kapitalanlageform außerdem als kapitalbildende Lebensversicherung oder gemischte Lebensversicherung bezeichnet. Das Kernelement der Kapitallebensversicherung besteht aus der Leistungszusicherung falls der Leistungsbezieher zu Tode kommt oder der Kontrakt zwischen Versicherung und Leistungsbezieher zu Ende gegangen ist.¹²⁴

Unter dem Begriff der Kapitallebensversicherung existieren weitere Unterteilungen. Die ist erstens die kapitalbildende Lebensversicherung, zweitens die fondsabhängige Lebensversicherung und die Lebensversicherung betreffend eine Indexabhängigkeit. Als kapitalbildende Lebensversicherung bezeichnet man eine Versicherung die durch Beitragszahlungen finanziert ist. Die Anfangs vertraglich festgelegte Auszahlungshöhe basiert auf das, im Laufe der Dauer des Vertrages, verzinste Sparvermögen. Die fondsabhängige Lebensversicherung ist darauf aufgebaut, dass der Leistungsbezieher für die Kapitalanlage eigenhändig haftet. Dies bedeutet im Einzelnen, dass nach Beendigung des Vertrages die Möglichkeit besteht, keine Leistungen zu erhalten. Die Alternative der Lebensversicherung betreffend eine Indexabhängigkeit ist die schlichte Kombination beider vorher genannten Alternativen. Der wesentliche Punkt liegt darin, dass es zu einer zugesicherten Leistung kommt, sowohl im Falle des Todes als auch im Falle des nicht Todes. Zudem erfolgt die Anpassung der Leistungen an im Vorhinein definierten Indices.¹²⁵

3.5.3. Riester-Rente

Beim Punkt der Riester-Rente bezieht sich der Begriff auf eine durch den Staat unterstützte Methode der privaten Altersvorsorge. Die Riester-Rente wurde im Jahr 2001 per Gesetz beschlossen. Das grundlegende Motiv im Rahmen der Gründung der Riester-Rente war die Verabschiedung des bis dato angewendeten Gesetzes hinsichtlich der Ergänzung zum Altersvermögen.¹²⁶

Die Methode der Riester-Rente hat vier Alternative zur Anlage. Diese sind der Fondssparplan, Banksparplan, geförderte Rentenversicherung und im Eigengebrauch verwendete Wohnimmobilie, auch bescheinigte Bausparvertrag

¹²⁴Vgl. Führer und Grimmer (2010, S. 3).

¹²⁵Vgl. Taubert (2002, S. 248, S. 249 und S. 250).

¹²⁶Vgl. Lampert, und Althammer (2007, S. 328).

genannt. Letzteres wird in der Literatur ebenfalls als Wohn-Riester bezeichnet.¹²⁷
Die vier Alternativmethoden werden nachfolgend näher erläutert.

3.5.3.1. Fondssparplan

Als ein Fondssparplan bezeichnet man die Einzahlungen, die zum Sammeln eines Sparvermögens verwendet werden. In weiterer Folge wird das angesparte Vermögen wiederum in ein Investmentfond angelegt. Ein Merkmal des Fondssparplanes ist die Vertragsdauer, diese ist so festzusetzen, dass das Ende genau auf das 60. Lebensjahr des Leistungsbeziehers fällt. Im Zuge der Vertragsdauer entwickelt man einen speziell angefertigten Fond, welcher auf etwaige Veränderung am Finanzmarkt angepasst ist. Die Gestaltung des Sparvermögens erfolgt auf Basis von Aktien-, Immobilien und Rentenfonds.¹²⁸

Im Falle von unerwarteten Einfällen der Kurse am Finanzmarkt entsteht trotzdem kein grundlegendes Defizit bezüglich des investierten Sparvermögens. Das liegt daran, dass der Durchschnittsbezugspreis durch wirtschaftliche preiswerte Einkäufe niedrig gehalten wird. Bei dieser Handhabung ist zu beachten, dass dies alleinig für Fonds ausgerichtet sind, dessen Wachstumsstruktur langfristig steigt.¹²⁹

3.5.3.2. Banksparplan

Die Gestaltung des Banksparplanes, der in der Riester-Rente gehaltenen Anlageform, lässt hinsichtlich der Veranlagungsdauer einen großen Spielraum zu. So besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines Banksparplanes über den Zeitraum von 40 Jahren und weit länger.¹³⁰

Prinzipiell ist der Banksparplan der Riester-Rente in zwei Gruppen zu unterteilen. Die erste Gruppe ist der Banksparplan mit einem festgeschriebenen Zinssatz und die zweite Gruppe ist der Banksparplan ohne festgeschriebenen Zinssatz. Für die erste Gruppe ist zu beachten, dass die Berechnung des Zinssatzes anhand von Durchschnittsrenditen bezüglich Anleihen im öffentlichen Bereich erfolgt. Zusätzlich findet eine Anpassung des Zinssatzes an genereller Tendenz des Zinses statt.¹³¹

127Vgl. May (2009, S. 177).

128Vgl. May (2009, S. 178).

129Vgl. Moll (2011, S. 110).

130Vgl. May (2009, S. 177).

131Vgl. Lau (2007, S. 68).

3.5.3.3. Geförderte Rentenversicherung

Wie der Begriff Rentenversicherung schon erahnen lässt, fällt eine Unterscheidung zu den vorher genannten Rentenversicherungen schwer. Grundsätzlich baut die geförderte Rentenversicherung auf der Grundlage der eigentlichen Rentenversicherung auf. Die Merkmale wie einer zugesicherten Rente, einer Verzinsung auf Mindestbasis, einer Renten hinsichtlich eines Überschusses und der Wegfall des Anspruches auf Recht sind ebenfalls erfüllt.¹³²

Trotz der fast identischen Gleichbehandlung bestehen drei verschiedenen Alternativen. Zum einen besteht die erste Alternative aus der Zusicherung eines festgeschriebenen Zinssatzes für das angesammelte Sparvermögen, zum anderen besagt die zweite alternative, dass die Anlage etwaiger Überschüsse zum Vorteil des Leistungsbezieher in ein Fond erfolgt und als dritte Alternative ist der erforderliche Teil des Kapitals in eine risikoaverse Anlage zu investieren, jener Teil welcher übrig geblieben ist, obliegt ebenfalls der Anlage in diverse andere Investitionsformen zugunsten des Leistungsbeziehers.¹³³

3.5.3.4. Eigengebrauch verwendete Wohnimmobilien

Seit dem Jahr 2008 besteht die Möglichkeit der Erfassung, aufgrund des Gesetzes betreffend der Eigenheimrenten, der im Eigengebrauch verwendeten Wohnimmobilien durch die Riester-Rente Anlageform. Zur Erfassung bewilligte Objekte sind zum Beispiel Genossenschaftswohnungen oder Eigentumswohnungen. Für den Einzelnen bedeutet dies im Detail, dass es zu keinen Mietzahlungen mehr kommt, da die Mietbefreiung im Sinne einer Gleichbehandlung bezüglich der Rente erfolgt. Eine im Jahre 2010 weggefallene Beschränkung besagte, dass diese Alternative nur dann realisiert werden konnte, wenn das benötigte angesammelte Startkapital im Wert von 10.000 Euro aufgebracht werden konnte und weiters sollte das Datum des Abschlusses eines solchen Vertrages bevor dem Jahr 2008 gelegen haben.¹³⁴

¹³²Vgl. Heuchert (2008, S. 95).

¹³³Vgl. May (2009, S. 178).

¹³⁴Vgl. ebd.

3.5.4. Rürup-Rente/Basisrente

Die im Jahre 2005 eingeführte, durch Ihren Erfinder Bert Rürup benannte, Rürup-Rente ist eine Rente zur Gewährleistung der privaten Grundversorgung. Die Rürup-Rente, welche ebenso in der Literatur als Basisrente bezeichnet wird, dient vor allem den Erwerbstätigen im Sinne einer Selbstständigkeit aber ebenso Angestellte, da diese Variante eine der seltenen, durch den Staat unterstützten, Möglichkeiten darstellt. Hierbei kann die Möglichkeit des Sparvermögens durch die Alternativen wie Versicherungs-, Bank- und Investmentleistungen durchgeführt werden. Das Hauptaugenmerk dieser Durchführungswege liegt darin, dass bei jeder dieser Alternativen eine Altersrente zugesichert wird, welche die Dauer des Lebens eines Leistungsbeziehers einnimmt.¹³⁵

Es ist weiters zu erwähnen, dass die Rürup-Rente entsprechend der Wünsche eines jeden Individuums durch zusätzliche Maßnahmen erweitert werden kann. Zu den persönlich entschiedenen Faktoren in Bezug auf die Maßnahmen gehören, um nur einige zu nennen, eine mögliche Minderung hinsichtlich der Erwerbs, die Versicherung für Hinterbliebene oder eine erdenkliche krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit.¹³⁶

¹³⁵Vgl. Herrmann, (2009, S. 138).

¹³⁶Vgl. Angeli, und Kundler (2009, S. 203).

4. Das chilenische Rentensystem

Da die wesentliche Frage der Masterarbeit ist, ob eine Transformation des deutschen Rentensystems denkbar wäre, wird im nachfolgenden Kapitel das chilenische Rentensystem näher erläutert und beschrieben. Der Grund dafür liegt, wie bereits in der Einleitung erwähnt, bei der Pionierstellung Chiles und zwar einer kompletten Transformation eines Rentensystems.

Dabei wird zunächst die historische Entwicklung des chilenischen Rentensystems bis hin zur eigentlichen Rentenreform 1980/81 näher beschrieben und ebenso die chilenische Rentenreform 2008 in groben Zügen erwähnt. In weiterer Folge werden die elementaren Faktoren wie die AFP, SAFP näher beschrieben, ebenso die Beitragssätze, die Leistungen, die Funktion des Staates, sowie die Übergangskosten.

4.1. Historische Entwicklung des chilenischen Rentensystem von 1924 – 1980

Das chilenische Rentensystem hatte schon vor ihrem Ursprung aus dem Jahr 1924, Rentensystem ähnliche Ansätze, so waren es unter anderem die Armee und die Marine, welches für dessen Mitarbeiter eine sogenannte Rentenfürsorge zur Verfügung stellte. In späterer Folge waren es der Staat als auch verschiedene Unternehmen aus der Privatwirtschaft, die für deren Mitarbeitern Rentenkonto errichteten. Doch die ersten Aufzeichnungen und somit der Beginn eines einheitlichen Rentensystems entstammen aus dem Jahr 1924.¹³⁷

Das Fundament, das bis zum Jahr 1980 gültige Rentensystem, wurde von dem im Jahre 1924 amtierenden Präsidenten Arturo Alessandri Palma errichtet. So wurde unter anderem die Rentenkasse für Arbeiter gegründet, unter dem Namen „*Caja de Seguro Obrero – (CSO)*“¹³⁸.¹³⁹ Für jene Beschäftigten, welche aufgrund ihres Dienstverhältnisses als Angestellte einzustufen waren, entstand die Rentenkasse „*Caja de Previsión de Empleados Particulares – (EMPART)*“.¹⁴⁰ Sowohl die Caja de Seguro Obrero, als auch die Caja de Previsión de Empleados Particulares, befasste sich anfangs nur mit jener Risikodeckung, die mit dem Alter, der Invalidität und dem

137Vgl. Hein (2005, S. 26).

138Begriff zitiert nach Sperberg (1997, S. 52).

139Vgl. Sperberg (1997, S. 52).

140Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 26).

Tod des Angestellten im Zusammenhang standen, erst später, ab dem Jahr 1953, folgte als Zusatzleistung die Gesundheitsverpflegung.¹⁴¹ Die „Caja de Ahorro de Empleados Públicos“¹⁴², welche seit 1858 existiert und die Rentenkasse für Staatsangestellte ist, wurde wesentlich reformiert und trägt seit je her den Namen „Caja Nacional de Empleados Públicos – (CANAEMPU)“^{143, 144}.

Ein weiteres wichtigeres Jahr, in der Chronologie des chilenischen Rentensystems, war das Jahr 1952. In diesem Jahr wurde eine Reform beschlossen, die eine grundlegende Veränderung mit sich brachte und zwar die Trennung von „Servicio de Seguridad Social – (SSS)“¹⁴⁵ und dem „Servicio Nacional de Salud“¹⁴⁶. Das Hauptmotiv dieser Trennung zwischen Renten- und Krankenversicherung war die Separation von Kosten, welche bis zum damaligen Zeitpunkt nicht auf die Weise aufgespalten wurde, die es von Nöten hatte.¹⁴⁷ Es wurde nämlich *die Kasse der Rentenversicherung zur Deckung der Haushaltsdefizite im Gesundheitswesen genutzt*.¹⁴⁸ Durch den Vollzug der Reform konnten zwar sogenannte „Umverteilungseffekte“¹⁴⁹ erzielt werden, dennoch trug diese Veränderung letztendlich nicht zu einer wesentlichen Stabilisierung des Systems bei.¹⁵⁰

Dies wurde aufgrund der kontinuierlich fallenden Beitragszahler für einen Rentner der nachfolgenden Jahre ersichtlich, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 1: Fallende Beitragszahler

Jahr	Beitragszahler per Rentner
1960	10
1970	4
1980	2

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung von Sperberg, 1997, S. 53

141Vgl. Sperberg (1997, S. 52).

142Vgl. ebd.

143Vgl. ebd.

144Vgl. Hein (2005, S. 26).

145Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 26).

146Vgl. ebd.

147Vgl. Hein (2005, S. 26 & S. 27).

148Satz zitiert nach Sperberg (1997, S. 53).

149Begriff zitiert nach Sperberg (1997, S. 53).

150Vgl. Sperberg (1997, S. 53).

Infolgedessen kam es im Laufe der Jahre zu einer unausweichlichen Situation und zwar dazu, dass die Beiträge, bezogen aus den Löhnen, für die Rentenkassen und staatliche Sozialversicherung stetig stiegen.¹⁵¹

Tabelle 2: Beitragssätze zur alten Sozialversicherung in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens

Jahr	1968-72	1973
SSS		
Arbeitnehmeranteil	8,80%	9,50%
Arbeitgeberanteil	39,10%	40,40%
Gesamt	47,90%	49,90%
EMPART		
Arbeitnehmeranteil	13,80%	14,60%
Arbeitgeberanteil	43,90%	44,40%
Gesamt	57,70%	59,00%
CANAEMPU		
Arbeitnehmeranteil	18,80%	18,80%
Arbeitgeberanteil	7,00%	7,00%
Gesamt	25,80%	25,80%

Quelle: Darstellung von Hein, 2005, S. 29

Die Abbildung veranschaulicht die hohen Beitragssätze. Das Jahr 1973 ist gesondert aufgelistet, da es in diesem Jahr zu einer zusätzlichen Steigerung der Beitragssätze kam. Dies war vor allem für die Arbeitgeber im privaten Bereich ein großes Problem.¹⁵²

Das Problem der steigenden Beiträge konnte auch nicht in der Amtszeit von Präsident Salvador Allende von September 1970 bis September 1973 behoben werden (wie in Tabelle 2 ersichtlich). Der Grund dafür, war die durch Allende verfolgte Politik betreffend die Ökonomie. So hatte Allende unter anderem veranlasst, dass das chilenische Finanzsystem verstaatlicht wurde, des weiterem wurden Preisprüfungen und Verbote beziehungsweise Restriktionen bezüglich von Importen eingeführt. Ein wesentlicher Faktor der bei der Realisierung dieser Politik übersehen wurde, war die Inflationsgefahr. Zwar wurde unter der Regierung von Allende im ersten Jahr die Inflationsrate von zirka 36 Prozent auf zirka 22 Prozent gesenkt,

¹⁵¹Vgl. Sperberg (1997, S. 53).

¹⁵²Vgl. Hein (2005, S. 29).

dennoch war der eingeschlagene Kurs der Fiskalpolitik nicht die langfristige Lösung. Dies zeigte sich durch die im Jahr 1973 erlangte Inflationsrate von 605 Prozent, im Vergleich dazu, betrug die Inflationsrate im Jahr 1972 260 Prozent, welche ebenfalls nicht gering ausfiel.¹⁵³ Daraufhin verlor die Regierung Allendes immer mehr an Sympathie, welches abrupt durch den Putsch von Santiago am 11. September 1973 beendet wurde.¹⁵⁴

Nachdem die Regierung von Allende durch den chilenischen General und Diktator Augusto Pinochet gestürzt wurde, kam es zu einer grundlegenden Systemänderung. Denn von nun an strebte die chilenische Regierung, eine Wirtschaftspolitik an, die von Anfang an der Geldpolitik bedacht war, deren Denkens weisen und Theorien auf Milton Friedman zurückzuführen sind.¹⁵⁵ Pinochet beauftragte im Dezember 1973, also schon zu Beginn seiner Militärdiktatur, eine Gruppe von Forschern, die sich ausschließlich mit der Konzeptionierung einer neuen Rentenreform auseinandersetzte. Diese Gruppe erhielt den Namen „*Oficina de la Planificación Nacional*“ – ODEPLAN¹⁵⁶. Der Projektleiter dieser Gruppe war Miquel Kast, ein unbeschriebenes Blatt zur damaligen Zeit, des weiterem konnte er bis auf sein Auslandsstudium in Chicago kaum Berufserfahrung vorweisen. Nichts desto trotz wurde Miquel Kast von Pinochet zum Leiter ernannt und wurde somit einer von den so viel in der heutigen Literatur zitierten „*Chicago Boys*“¹⁵⁷. Aus den Arbeiten von ODEPLAN entstand das dokumentarische Relikt mit dem Namen „*El Ladrillo*“¹⁵⁸, welches als Fundament für die grundlegende Rentenreform 1980 diente. Doch bis es tatsächlich als Fundament herangezogen beziehungsweise nach dem Prüfen von etlichen erfahrenen Ökonomen akzeptiert wurde, vergingen noch Jahre.¹⁵⁹

4.2. Rentenreform 1980/81

Mit der Bekanntgabe von dem „*Decreto Ley N° 3.500*“¹⁶⁰ am 4. November 1980 verabschiedete man in Chile das bis dato angewendete Umlageverfahren und begrüßte das Kapitaldeckungsverfahren, welches 6 Monate nach der Bekanntgabe,

153Vgl. Koch (2003, S. 795) und Kellner (1998, S. 25).

154Vgl. Kellner (1998, S. 26).

155Vgl. Kellner (1998, S. 26).

156Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 34).

157Begriff zitiert von Hein (2005, S. 34, Fußnote 2).

158Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 34).

159Vgl. Hein (2005, S. 34).

160Begriff zitiert nach Kellner (1998, S. 37).

im November 1981, in die Tat umgesetzt wurde.¹⁶¹ Somit war die Rentenreform 1980/81 ein Meilenstein in der Geschichte des Rentensystems in Chile, wenn nicht sogar weltweit, dass die Intention verfolgte, das Rentensystem komplett zu transformieren, mit dem Hauptaugenmerk des Konstrukts eines Kapitaldeckungsverfahrens und die gänzliche Abschaffung des bis dahin angewendeten Umlageverfahrens.¹⁶² Das Paradoxon hierbei ist, dass die letzte grundlegende Änderung des chilenischen Rentensystems aus dem Jahr 1924, ebenfalls von einer Militärdiktatur ausging.¹⁶³ Dies ist aus dem „Ley N° 4.054 de Seguro Obligatorio“¹⁶⁴ ersichtlich.

Ausgehend durch eine Vielzahl an Schwachstellen beziehungsweise Problemen beim Umlageverfahren, begann die Militärregierung diese auszuforschen und auf das genaueste zu analysieren. Als Resultat dieser Forschung bekam man die nachfolgend aufgelisteten Mängel.¹⁶⁵ So waren dies:

- Aufgrund der schlechten Umsetzung des Umlageverfahrens kam es zu enorm hohen Beitragssätzen (siehe Kap. 4.1.) Als Beispiel hierfür dient das Jahr 1973, in welchem die Beitragssätze zwischen 19 und 26 Prozent¹⁶⁶ lagen, die von den Gehältern abgezogen wurden.¹⁶⁷
- Eines der wesentlichen Defizite beim Umlageverfahren war die Mangel einer einheitlichen und gerechten Verteilung der Renten. Dies zeigte sich dadurch, dass die Beiträge und die Höhe der Renten pro Person, die in Rente gehen wollte, unterschiedlich ausfielen. So gingen manche Angestellte, ohne ersichtlichen Grund, im Alter von 42 Jahren in Rente und bekamen darüber hinaus eine hohe Rente ausbezahlt, hingegen Arbeiter oder auch Fabrikarbeiter genossen erst mit 65 Jahren das Privileg in Rente zu gehen. Die angenehmste Position hatten Staatsangestellte diese bekamen nämlich unabhängig von ihrem Renteneintrittsalter, eine „100-prozentige-plus-Inflations Adjustierung“¹⁶⁸, dass im wesentlichen nichts anderes

161Vgl. Kellner (1998, S. 37) & Hein (2005, S. 35).

162Vgl. Yesko (2008, S. 1).

163Vgl. Hein (2005, S. 26).

164Begriff zitiert von Diamond / Valdés-Prieto (1994, S. 269).

165Zwar wurden im Kapitel 4.1. einige wesentliche Schwächen bereits erwähnt, wird in diesem Punkt diese erweitert und zum besseren Verständnis aufgelistet.

166Die Höhe der prozentuellen Beitragssätze war von der Anstellung eines jeden Individuums abhängig.

167Vgl. Hein (2005, S. 36) und Edwards (1998, S. 37).

168Begriff zitiert nach Edwards (1998, S. 37).

aussagte, als das Staatsangestellte als Rentner das gleiche Gehalt bekamen, wie in der Zeit als erwerbstätiger Staatsangestellter. Schlussfolgernd war dieses System alles andere als fair einzustufen.¹⁶⁹

- Die Bevölkerungsentwicklung betreffend den Wechsel brachte das Desaster der Umverteilung im chilenischen Rentensystem zum Vorschein. Betrachtet man das Jahr 1955, konnten für einen Rentner noch 12 Beitragszahler herangezogen werden. Von dieser vorangegangenen Situation war im Jahr 1979 nicht mehr die Rede, denn da konnten pro Rentner nur noch 2 Beitragszahler herangezogen werden.¹⁷⁰ (siehe Kapitel 4.1.)

- Die Einzahlungen für die Rentenversicherung wurden weitgehend für die Lücken der Krankenversicherung verwendet.¹⁷¹

- Da die Wirtschaft von Chile mit massiven Komplikationen zu kämpfen hatte, kam es aus Unternehmersicht zu jenem schwerwiegenden Problem, dass diese daraufhin nicht mehr in der Lage waren, Beiträge für die Rentenkassen zu zahlen. Infolgedessen kam es zu vermehrten Unterschlagungen hinsichtlich der Beiträge.¹⁷²

Trotz dieser Problematiken, sollte dennoch hinterfragt werden, warum das, von der chilenischen Regierung verwendete Umlageverfahren, nicht an jenen Punkten verbessert wurde, an denen es notwendig war. Die Gründe dafür waren vielfältig, doch die primären waren sowohl die „*ideologischen und konzeptionellen Vorstellungen*“¹⁷³ zu verfolgen, als auch die Bedürfnisse der zuständigen Personen zu befriedigen.¹⁷⁴

Die vorherige Aussage wird dadurch befestigt respektive bestätigt, dass jeder Ansatz von sozialpolitischen Ansätzen oder Anregungen kein Ohr fand und gänzlich von der Militärregierung Pinochets aus der Konzeptionierung der Rentenreform gestrichen wurde¹⁷⁵. Anhand dessen zeigte sich der fast nicht vorhandene Spielraum für Verhandlungen und Vorschläge¹⁷⁶, dies spiegelte sich dadurch wider, dass sich alle Beteiligten, im Gegensatz zur Demokratie, der Diktatur unterordnen mussten. Als einzige Gruppe, die eine bevorzugte Rolle zugewiesen bekam, waren Militär „*Caja de*

169Vgl. Edwards (1998, S. 38).

170Vgl. Edwards (1998, S. 38).

171Vgl. Hein (2005, S. 26).

172Vgl. Kellner (1998, S. 31).

173Ausdruck zitiert nach Sperberg (1997, S. 53).

174Vgl. Sperberg (1997, S. 53).

175Vgl. Hein (2005, S. 35).

176Vgl. Yesko (2008, S. 1).

*Previsión de la Defensa Nacional - CAPREDENA*¹⁷⁷ und Polizei *„Dirección de Previsión de Carabineros de Chile - DIPRECA“*¹⁷⁸, denn bei diesen Rentenkassen wurden keine Abweichungen vollzogen.¹⁷⁹

Um die Reform der Transformation des Rentensystems voranzutreiben, führte die chilenische Militärregierung im Jahr 1975 die Erste von Zwei Vorreformen ein, um die Inbetriebnahme der eigentlichen Rentenreform im Jahre 1981 zu verbessern.¹⁸⁰

Diese Reform, die mit dem Hintergrund einer sogenannten Sozialrente gegründet wurde¹⁸¹, trug den Namen *„Pensiones Asistenciales – PASIS-Programm“*¹⁸². Unter dem PASIS-Programm wurde der chilenischen Bevölkerung unter anderem folgender Punkt garantiert. Als da ist, dass Personen ab dem 65 Lebensjahr eine Altersrente bekamen. Um als begünstigte Person zu gelten, musste diese zum einen kein Begünstigter eines anderen Programmes sein und zum anderen musste die Person eine ärmliche, bis zum Existenzminimum basierende Lebenssituation vorweisen. Als ärmlich befanden die Militärregierung, jene Personen die überhaupt kein Einkommen bezogen oder ein Einkommen, welches unter der, von Kraft des Gesetzes getroffenen, 50 Prozent Mindestrente lag.¹⁸³

Die zweite wesentliche Vorreform wurde im Jahr 1979 unter dem *„DL 2.448“*¹⁸⁴ eingeführt. Diese Vorreform bezweckte vor allem das jene Leistungen im Zusammenhang mit den Renten, an die in Chile stark angestiegene Inflation anzupassen. Weiters wurde das Alter von Frau und Mann zum Eintritt der Rente so verändert, sodass diese von nun an bei Frauen ab dem Alter von 60 Jahren und bei Männern ab dem Alter von 65 Jahren möglich waren.¹⁸⁵

Somit war der Weg zur tatsächlich ausgeführten Rentenreform im Jahr 1981 frei geebnet. Die Rentenreform von 1981 umfasste die Transformation vom Umlageverfahren, einem Ein-Säulen-Konzept, zum Kapitaldeckungsverfahren, einem Drei-Säulen-Konzept.¹⁸⁶ Das Hauptaugenmerk bestand darin, dass von nun an

177Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 35).

178Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 35).

179Vgl. Kellner (1998, S. 26) & Hein (2005, S. 35).

180Vgl. Hein (2005, S. 39).

181Vgl. Iglesias-Palau (2009, S. 10).

182Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 36).

183Vgl. Iglesias-Palau (2009, S. 10) & Hein (2005, S. 36).

184Begriff zitiert nach Hein (2005, S. 38).

185Vgl. Hein (2005, S. 39).

186Vgl. Michler (2002, S. 405).

verwendeten Kapitaldeckungsverfahren durch eine Reformierung des Finanz- als auch das Verwaltungswesen, so solide und stabil wie möglich zu gestalten.¹⁸⁷ Das von der Militärregierung ins Auge gefasste Hauptaugenmerk wurde durch folgende ausgeführte Maßnahmen gestützt:

- Ab nun an unterlagen die Renten einer Kapitalbindung, die von jedem Arbeitnehmer individuell geplant wurde. Der obligatorische Teil für den Arbeitnehmer belief sich darin, dass dieser im Laufe seiner Erwerbstätigkeit einen vom Staat festgelegten Prozentsatz, für die eigene Altersvorsorge zu hinterlegen hatte. Der Prozentsatz lag bei 13 Prozent, wobei 10 Prozent direkt in das Investmentfonds investiert wurde, weitere 2 Prozent flossen in die privaten Verwaltungsgesellschaften, auch „*AFP (Administradoras de Fondos de Pensiones)*“¹⁸⁸ genannt, und weitere 1 Prozent wurden dafür verwendet, um gegen etwaige Schwankungen im Gehalt und Kurs versichert zu sein.¹⁸⁹

- Eine weitere grundlegende Maßnahme war die, durch die Militärregierung angeordnete Verwendung von privaten Versicherungsgesellschaften. Hierbei schrieb das durch die Regierung erlassene Gesetz vor, dass die Investmentfonds durch Kapitalgesellschaften privat verwaltet werden sollen. Zusätzlich wurde bestimmt, dass private Lebensversicherungsunternehmen sich an das Konzept der Privatverwaltung halten sollten.¹⁹⁰

- Im Zuge der Transformation kam es dazu, dass Arbeitnehmer seit 1. Jänner 1983 frei darüber entscheiden durften, bei welchen privaten Kapitalgesellschaften die Arbeitnehmer dessen Investmentfond anlegen wollten.¹⁹¹

- Im neuem System verfolgte man den Sinn der Gleichbehandlung, auch Uniformität genannt. Sofern alle notwendigen Auflagen der Wahrheit entsprachen, kam die Maßnahme zu trage, welche auf die Erfüllung von gleichen Sozialleistungen auf Basis von der selbigen Armutslage abzielte.¹⁹²

- Dem Staat wurde die Rolle des Überwachers zugeteilt. Zwar verwalteten private Kapitalgesellschaften die Investmentfonds selbstständig, dennoch war die Verwaltung einer strengen Kontrolle durch den Staat untergeordnet. Der Staat hatte unter anderem, dafür zu sorgen, dass die angeordneten Richtlinien des Systems von

187Vgl. Hein (2005, S. 39).

188Begriff zitiert nach Kellner (1998, S. 37).

189Vgl. Lara / Candia (2001, S. 1).

190Vgl. ebd.

191Vgl. Kellner (1998, S. 37 und S. 38).

192Vgl. Lara / Candia (2001, S. 1).

den privaten Kapitalgesellschaften eingehalten wurden, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Ebenso gewährleistete der Staat, im Falle eines Zusammenbruchs des privaten Systems, für eine komplette Entschädigung gegenüber den Arbeitnehmern.¹⁹³

4.3. Elementare Organisationen des neuen chilenischen Rentensystems

Das von Chile angewendete Kapitaldeckungsverfahren besteht aus grundlegenden Organisationen. Im nachfolgenden Kapitel werden diese Organisationen beschrieben und näher erläutert, welche da wären, die AFP – privaten Verwaltungsgesellschaften für die Investmentfonds, die gesonderten privaten Lebensversicherungsunternehmen und die SP (Superintendencia de pensiones) – staatlich geführte Überwachungsorgan der AFP.

4.3.1. AFP - Administradoras de Fondos de Pensiones

Die Rentenkasse „*AFP (Administradoras de Fondos de Pensiones)*“¹⁹⁴ sind privat gestaltete Verwaltungsunternehmen, die eine gewinnorientierte Absicht verfolgen.¹⁹⁵

Hierbei unterliegt die AFP jener gesetzlichen Bestimmung, dass diese nur im Sinne einer Aktiengesellschaft geführt werden darf.¹⁹⁶ Um eine nachvollziehbare Transparenz des Tätigkeitsbereiches einer AFP zu gewährleisten, ist den AFPs die Erlaubnis zur Verwaltung je eines Investmentfonds erteilt worden.¹⁹⁷

Für die Gründung einer AFP benötigt man ein Kollektiv an Aktionären. Die Zulassung zur AFP erfolgt erst nachdem die strengen Richtlinien durch das staatliche Überwachungsorgan (SP) überprüft worden sind. Das Fundament einer AFP, mit einem Nennkapital von zirka US\$ 150000, muss eine Anzahl von mindestens 500 Mitgliedern vorweisen. Andernfalls in eine Anerkennung als AFP nicht zulässig. Ist Anfangs den Aktionären schon wissentlich bekannt, dass bei der Gründung der AFP die Mitgliederanzahl über 500 sein wird, dann muss dementsprechend, nach den Richtlinien des staatlichen Überwachungsorgan (SP), das Nennkapital parallel zur

193Vgl. Kellner (1998, S. 38) und Lara / Candia (2001, S. 1).

194Begriff zitiert nach Kellner (1998, S. 37).

195Vgl. Holst (2007, S. 1).

196Vgl. Sperberg (1997, S. 58).

197Vgl. Kellner (1998, S. 39).

Mitgliederzahl erhöht werden.¹⁹⁸

Eine detailliertere Darstellung zur Veränderung des Nennkapitals in Bezug auf die Mitgliederzahl wird in nachfolgender Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 3: Benötigtes Nennkapital pro Mitgliederanzahl

Mitglieder			Mindestkapital	
0	bis	5000	UF ¹⁹⁹ 5000	(ca. US\$ 160000)
5000	bis	7499	UF 10000	(ca. US\$ 300000)
7500	bis	9999	UF 15000	(ca. US\$ 450000)
10000		und mehr	UF 20000	(ca. US\$ 600000)

Darstellung von Vittas und Iglesias. (1992, S. 8)

Nachdem eine Gründung vollzogen ist, besteht nun die wesentliche Aufgabe einer AFP darin die durch Personen angelegten Investmentfonds sinn- und ordnungsgemäß zu verwalten.²⁰⁰

Die Investmentfonds werden hauptsächlich auf inländischen Kapitalmärkten angelegt. Die ausländischen Kapitalmärkte werden nur zu einem begrenzten Teil für die Investition in Betracht gezogen. Die Vorgehensweise wird dabei nur unter disziplinarischen Richtlinien durchgeführt.²⁰¹

Der Umfang der Tätigkeiten beinhaltet mehrere Maßnahmen wie zum Beispiel die gemeinsame Erfassung von gesetzlichen Beiträgen und den auf freiwilliger Basis geleisteten Zusatzzahlungen auf das angelegte Investmentfond. Weiters sichern AFPs, durch Kontrakte mit Lebensversicherungsunternehmen, eine Rente im Falle für Invalidität und Hinterbliebenen zu. Allen AFPs obliegt die Wahrung des Grundsatzes, keine Person abzuweisen die einen Antrag einreicht. Ebenso unterliegen AFPs einer so genannten Informationspflicht, die die Mitglieder in gleichmäßigen Zeitabständen über deren derzeitigen Stand ihres Investmentfond informieren. Die Finanzierungsstruktur der AFPs basiert größtenteils auf Einnahmen alias Provisionen von Versicherungsunternehmen. Eine andere Einnahmequelle ist die vom Staat festgelegte Reserve, welches ein Prozentsatz, von der Person angelegten Investmentfond, darstellt. Der Prozentsatz der Reserve war am Beginn der AFP-Tätigkeiten noch fix festgelegt, doch im Laufe der Zeit wurde dies zu einem

198Vgl Tagle, Vial, und Castro, (2001, S. 123) und Sperberg (1997, S. 58).

199,„UF – *Unidad de Fomento*“ ein Index, welcher an den Preisindex der Konsumenten gekoppelt ist und an der derzeit bestehenden Inflation angepasst wird. Kellner (1998, S. 40, Fußnote 144).

200Vgl. Sperberg (1997, S. 58).

201Vgl. Holst (2007, S. 1).

variablen Prozentsatz umgeändert.²⁰²

4.3.2. SP – Superintendencia de Pensiones

Um einen einheitlichen und fairen Wettbewerb zwischen den AFPs zu gewährleisten, wurde die „SAFP – Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones“²⁰³ gegründet, welches dann in Laufe der Zeit in „SP – Superintendencia de Pensiones“²⁰⁴ umbenannt wurde.²⁰⁵

Dieses autonome vom Staat organisierte Überwachungsorgan beruht auf den Ley N° 101. Die Durchführung, welches durch das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge durchgesetzt wurde, erfolgte durch die Gesetzesverordnung dem Ley N° 3.500 aus dem Jahr 1980. Im Zuge der Rentenreform 2008 kam es im März zum Ley 20.255, das neben vielfältigen Umstrukturierungen ebenfalls die anfangs bereits erwähnte Namensänderung beinhaltet.²⁰⁶

Die SP besitzt das Recht eine AFP zur Gründung zuzulassen, zusätzlich verfügt die SP über das Recht bei bereits bestehenden AFPs, die Lizenz zu entziehen, sofern die Richtlinien betreffend der Mindestanforderungen nicht erfüllt sind. Der SP obliegt großer Verantwortung aufgrund der auszuübenden Überwachung der AFPs. Hierin umfasst der Tätigkeitsbereiche der SP unter anderem die Kontrolle der getätigten Investition Transaktionen, die finanzielle Lage von dem Investmentfonds und der AFP und die Überprüfung der Verträge, welche von der AFP zum Vertragsabschluss verwendet wird. Der wesentliche Bestandteil der SP liegt weitgehend darin, den Transfer des Investmentfonds zügig und komplikationslos zu gestalten, sodass Begünstigte im Falle des Renteneintritts alsbald wie möglich dessen Investmentfond erhalten. Durch die rapide Handhabung der SP soll das Vertrauen der Anleger gestärkt und gefestigt werden.²⁰⁷

202Vgl. Kellner (1998, S. 40 und 41) und Sperberg (1997, S. 58).

203Begriff zitiert nach Kellner (1998, S. 42).

204Begriff zitiert nach <http://www.safp.cl/portal/institucional/578/w3-channel.html>, Zugriff am 22.10.2012.

205Vgl. Bernstein, Castaneda, Fajnzylber und Reyes, (2009, S. 11).

206Vgl. <http://www.safp.cl/portal/institucional/578/w3-channel.html>, Zugriff am 22.10.2012.

207Vgl. Vittas und Iglesias. (1992, S. 17 und 18) und <http://www.safp.cl/portal/institucional/578/w3-channel.html>, Zugriff am 22.10.2012.

4.4. Arten von Beiträgen und Leistungen

Wie die Überschrift dieses Kapitels schon erahnen lässt, werden anschließend die verschiedenen Arten der Beiträge und Leistungen des neuen chilenischen Rentensystems beschrieben.

4.4.1. Beiträge

4.4.1.1. Obligatorischer Beitrag

Im neuen System sind all jene Personen dazu verpflichtet regelmäßige Einzahlungen zu leisten, die eine Erwerbstätigkeit nachgehen im Sinne eines Angestelltenverhältnisses. Für Personen, welche selbstständig sind, besteht lediglich das Recht Einzahlungen zu tätigen. Selbstständige sind per Gesetz hierzu nicht verpflichtet. Die Höhe des einzuzahlenden Beitrags wurde durch gesetzliche Verordnung in Ausmaß von 10 Prozent beschlossen. Hierbei werden nur jene Gehälter für die Rente berücksichtigt, die das festgesetzte Limit von 60 UF²⁰⁸ (US\$ 2898.55) nicht überschreiten.²⁰⁹

Der Pflichtbeitragsteil, welcher für die Rente verwendet wird, ist gänzlich von der Besteuerung ausgeschlossen. Die zu leistenden Einzahlungen müssen während den ersten 10 Tagen des Folgemonats an die ausgewählte AFP überwiesen werden, andernfalls ist die zuständige AFP dazu verpflichtet ein Mahnverfahren einzuleiten.²¹⁰

4.4.1.2. Freiwillige Beiträge

Als Zusatzoption steht den Beitragszahlern die freie Entscheidung zu, weitere Beitragszahlungen auf freiwilliger Basis zu tätigen. Diese freiwilligen Zahlungen werden wie die verpflichtenden Beitragszahlungen auf ein, durch die AFP, angebotenes Rentenkonto eingezahlt. Die AFP achtet lediglich darauf, dass die Einzahlungen den Grenzwert von US\$ 2000 im Monat nicht überschreiten.²¹¹

Hinsichtlich der Art und Form der zusätzlich freiwilligen Einzahlungen unterscheidet das chilenische Rentensystem unter anderem zwischen freiwilligen Beitragszahlungen und freiwillige Sparkonten.

208Vgl. Fußnote 99.

209Vgl. Edwards (1998, S. 41).

210Vgl. Ferreiro (2003, S. 60).

211Vgl. Edwards (1998, S. 42).

Freiwillige Beitragszahlung: Diese verfolgen lediglich das Ziel, das bereits obligatorisch geführte Rentenkonto von der AFP, durch die Zusatzzahlungen am Ende der Laufzeit zu erhöhen. Als Folge dafür erhalten Beitragszahler nicht nur die Möglichkeit am Beginn des Rentenanspruchs einen durch die Zusatzzahlungen erhöhten Endbetrag zu erhalten, es besteht zudem die Möglichkeit einer eventuell durchführbaren Frührente.²¹²

Freiwillige Sparkonto: Hierbei besteht die Möglichkeit für jeden Beitragszahlenden ein abgesondertes und völlig unabhängiges Rentenkonto zu eröffnen, das in keiner Verbindung zum bereits bestehenden Rentenkonto steht. Im Gegensatz zum verpflichtenden Rentenkonto können die Einzahlungen auf das freiwillig geführte Sparkonto in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgen und sind zu jedem Zeitpunkt frei verfügbar. Dabei muss beachtet werden, dass dem Beitragszahler lediglich vier Auszahlungen pro Jahr zugesichert werden dürfen.²¹³

Die freiwilligen Beiträge sind im Vergleich zu den verpflichtenden Beiträgen nicht von der Steuer befreit, ergo müssen all jene getätigten Beiträge versteuert werden.²¹⁴

4.4.2. Leistungen

Das neue System bietet drei verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung der Altersfürsorge an. Diese sind die programmierte Rente, die Leibrente und verbundene Rente. Der Anspruch auf eine dieser Möglichkeiten zur Durchführung der Altersfürsorge besteht erst dann, wenn eine von drei Bestimmungen des neuen Systems zutrifft. Diese Bestimmungen sind, nach 20 jährige Erwerbstätigkeit, das Erreichen des Renteneintrittsalters bei Frauen von 60 Jahren und bei Männern von 65 Jahren. Die zweite Bestimmung ist die eventuelle Ausübung einer Frührente, diese darf erst dann in Betracht gezogen werden, wenn das Investmentfond bei der AFP gleich oder mehr als 50 Prozent vom Bruttolohn der letzten 10 Arbeitsjahre ist und wenn das Investmentfond gleich oder mehr als 110 Prozent der staatlichen Mindestrente beträgt. Die dritte Bestimmung beruht auf die Invaliden und Hinterbliebenenrente, welches im Falle eines Eintretens, einen Rentenanspruch zusichert.²¹⁵

212Vgl. Ferreira (2003, S. 61).

213Vgl. Ferreira (2003, S. 62).

214Vgl. Edwards (1998, S. 42).

215Vgl. Sperberg (1997, S. 57) und Ferreira (2003, S. 65).

4.4.2.1. Programmierte Rente

Das Charakteristikum der programmierten Rente besteht darin, dass am Ende eines jeden Jahres die Rente von neuem berechnet wird, daraufhin werden aufgrund der neu errechneten Rente monatliche Rentenauszahlungen festgelegt. Jene Person, die eine programmierte Rente als Möglichkeit zur Durchführung der Altersfürsorge in Betracht zieht, nimmt dies mit dem Wissen an, dass mit dem angelegten Kapital, durch die AFP, am Finanzmarkt gehandelt wird. Hervorgehend daraus, kann die programmierte Rente aufgrund jährlicher unvorhersehbarer Veränderungen am Finanzmarkt variieren.²¹⁶

Diese Variante zur Durchführung der Altersfürsorge weist sowohl gute als auch schlechte Seiten auf. Auf der Sollseite ist das angelegte Kapital, an die, im Vorhinein berechnete, Lebenserwartung gekoppelt. Dies bedeutet im besten Fall, dass die Person das Rentenkapital während der ganzen Rentenzeit aufbraucht. Auf der Habenseite ergibt sich jener Nachteil, dass bei schlechter beziehungsweise nicht exakter Berechnung die Person früher als gedacht das Rentenkapital aufbraucht. Diese Situation trifft ein, wenn die Person länger lebt, als die im Vorhinein berechnete Lebenserwartung.²¹⁷

4.4.2.2. Leibrente

Bei dieser Option zur Durchführung der Altersfürsorge stimmt die Person einer Variante zu, bei welcher die Person das Kapital für die Rente an ein gesondertes Versicherungsunternehmen anlegt, das Versicherungsunternehmen wiederum sichert bis zum Tod der Person gleichbleibende Auszahlungen zu. Diese Variante ist an risikoaverse Personen angelehnt, da bei dieser Durchführung das Kapital nicht am Finanzmarkt angelegt wird, besteht somit keine Gefahr von unerwarteten Schwankungen.²¹⁸

4.4.2.3. Kombinierte / Gebundene Rente

Im Fall der kombinierten / gebundenen Rente, welches im Jahr 1988 als dritte Auswahlmöglichkeit zur Durchführung der Altersfürsorge eingeführt wurde, spricht

²¹⁶Vgl. Sperberg (1997, S. 57).

²¹⁷Vgl. Kellner (1998, S. 48).

²¹⁸Vgl. Sperberg (1997, S. 57).

man von der Verknüpfung der programmierten Rente und der Leibrente. Hierbei liegt die Entscheidung bei der Person in welchem Ausmaß der Rentenjahre diese eigens über dessen Rentenskapital bestimmen will. Nichts desto trotz versichert die Person durch ein mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarten Zeitpunkt, das Rentenskapital dem Versicherungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Daraufhin wird eine Einigung über das verbleibende Restkapital getroffen, welches besagt das gleichbleibende Renten bis zum Lebensende zu überweisen sind.²¹⁹

4.5. Die Funktion des Staates

Obwohl das neue Rentensystem von Chile durch private Unternehmen gestützt ist, zeigen die vorherigen Kapitel das der Staat eine enorm wichtige Rolle einnimmt.

Der Staat übernimmt wesentliche Aufgaben, darunter besteht eine grundlegende, wenn nicht sogar die wichtigste, Aufgabe darin, das angelegte Kapital, auf der AFP, im Falle des Renteneintritts der Person, sofern notwendig, zu erhöhen. Die Erhöhung der Rente durch den Staat erfolgt erst, sobald die von der Person eingezahlten Pflichtbeiträge die gesetzlich angeordnete Mindestrente nicht erreicht.²²⁰ Zwar wurde der erwähnte Punkt bereits im Kapitel 4.2. erläutert, dennoch ist auf die Wichtigkeit und die beträchtliche Art und Weise des Aufgabenbereichs nochmals hinzuweisen.

Ein anderer Schwerpunkt der Aufgaben besteht durch die nicht mehr wegzudenkenden Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Hierunter fällt die Kontrolle der AFP ausgeübten Tätigkeiten. Das Ausmaß der Kontrolle ist enorm, so besitzt der Staat das Recht die Lizenz einer AFP zu entziehen, wenn die Ausführung der Geschäftstätigkeiten nicht mehr die allein dafür beschlossenen Richtlinien erfüllt. In weiterer Folge haftet der Staat dafür, dass die angelegten Rentenkonten im Falle einer Insolvenz einer AFP, trotzdem an die Personen am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden.²²¹

Der Vollständigkeit halber ist der Erwähnung des staatlichen Überwachungsorgan (SP) nicht zu vergessen. Dabei handelt es sich um jenes Organ das im Kapitel (4.3.2.) bereits erwähnt wurde, dessen Gründung ausschließlich auf dem Zweck der kompletten Überwachung von AFPs abzielt.²²²

219Vgl. Sperberg (1997, S. 57) und Kellner (1998, S. 48).

220Vgl. Hujo (2001, S. 63).

221Vgl. Edwards (1998, S. 47 und S. 48) und Ferreiro (2003, S. 55).

222Vgl. Ferreiro (2003, S. 55).

4.6. Transformation

Im nachfolgenden Kapitel werden die allgemeinen potentiellen Umstellungsalternativen, die ebenso für Chile in Betracht gezogen wurden, näher erläutert. In weiterer Folge wird dargestellt inwiefern Chile die Transformation hinsichtlich der Finanzierung von Umlage- zu Kapitaldeckungsverfahren vollzogen hat.

4.6.1. Potentielle Finanzierungsalternativen hinsichtlich einer Rententransformation

Da nun die Entscheidung der chilenischen Militärregierung feststand das Rentensystem komplett zu transformieren, bestand die grundlegende Frage, wie dieses nun geschehen sollte, vor allem war zu klären wie die Umstellungsfinanzierung zu gestalten ist. Denn wie bereits erwähnt, wurde beim bisherigen System, dem Umlageverfahren, der Leistungsanspruch für Rentner durch die erwerbstätige Gesellschaft finanziert. Hingegen dazu wird beim Kapitaldeckungsverfahren ein individuelles Rentenskapital von jeder einzelnen Person angespart, welches bei Rentenantritt zur Verfügung steht.

Grundsätzlich entsteht bei der Umstellung von Umlage- auf Kapitaldeckungsverfahren folgende Problematik und zwar jene des Rentendefizits, welches in der Transformationsphase herrscht. Es handelt sich hierbei um eine Lücke in der Finanzierung, dass durch die Umstellung des Rentensystems entsteht.²²³

Um das Rentendefizits zu finanzieren stehen prinzipiell vier Finanzierungsvarianten zur Verfügung. Wohingegen drei von vier Finanzierungsmaßnahmen sich dadurch kennzeichnen, dass diese auf ein Verzicht des Konsums abzielen und die vierte Maßnahme die Finanzierung durch eine Staatsverschuldung beabsichtigt.²²⁴

Betrachtet man die Alternativen im Detail so besteht die erste Alternative darin die Finanzierung des Rentendefizits durch eine Steuererhöhung oder durch Einbüßen für sonstige staatliche Ausgaben zu tätigen. Zwar unterscheiden sich beide Begriffe darin, dass zum Einem bei der Steuererhöhung jener Teil der Bevölkerung schlechter gestellt ist, die zu Steuerzahlungen verpflichtend sind und zum Anderen benachteiligen die Einbüße staatlicher Ausgaben jenen Teil der Bevölkerung, die dadurch begünstigt werden. Dennoch sind beide Begriffe als eine gemeinsame

²²³Vgl. Hein (2005, S.51) und Kellner (1998, S.15 und S.16).

²²⁴Vgl. Kellner (1998, S. 16).

Alternative zu betrachten, da diese zum selben Ergebnis führen, welches eine Reduzierung des Konsums und in weiterer Folge ein Anstieg der gesamten wirtschaftlichen Ersparnisse mit sich bringt.²²⁵

Als zweite Möglichkeit ist die Kürzung aktueller Rentenleistungen vorstellbar. Dies führt dazu, dass jene Personen die zum derzeitigen Zeitpunkt Rentenleistungen beziehen, einen Verzicht des Konsums ausüben müssen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Finanzierungsvariante ist als kaum realisierbar einzustufen, da Rentner auf das Bestehen des Umlageverfahrens vertraut haben und somit aller Wahrscheinlichkeit nicht die finanziellen Mittel besitzen um eine Verringerung des Renteneinkommens auszugleichen.²²⁶

Die dritte Alternative besteht darin, die Finanzierung über die berufstätige Gesellschaft zu realisieren. Hierbei wird die berufstätige Allgemeinheit in zweifacher Form beansprucht und zwar müssen diese Abgaben hinsichtlich der persönlichen Rente leisten und des Weiteren sind Abgaben für die Finanzierung von aktuell beanspruchten Renten zu erbringen.²²⁷

Eine mögliche Staatsverschuldung verkörpert die vierte Alternative zur Finanzierung des Rentendefizits. Wie Anfangs erwähnt, wird mit dieser Variante kein Konsumverzicht ausgeübt. Diese Alternative zielt darauf ab, dass die Finanzierung der Transformation durch die Ausgabe von Staatsanleihen erfolgt. Der wesentliche Punkt hierbei ist, dass die Ausgabe von Staatsanleihen zu keiner Verbesserung beziehungsweise Erhöhung des gewollten wirtschaftlichen Gesamtersparnisses führt, welches im Grunde benötigt wird um ein Kapitalgrundstock für das Kapitaldeckungsverfahren aufzubauen. Das Motiv liegt darin, dass der Rentenfonds, welches durch Beiträge der berufstätigen Gesellschaft finanziert wird, fast 1:1 durch den Staat ausgegeben wird. Diese Ausgabe kann im Sinne von Wertpapieren erfolgen. Aufgrund dieser Tatsache sind die Auswirkungen einer Staatsverschuldung mit jener eines Umlageverfahrens ident anzusehen, da wie beim Umlageverfahren ein Wechsel der aktiven an die passive Allgemeinheit erfolgt.²²⁸

225Vgl. Hein (2005, S. 55 und S. 56) und Kellner (1998, S. 17).

226Vgl. Bürfent (2000, S. 108).

227Vgl. Kellner (1998, S. 17).

228Vgl. Kellner (2005, S. 17 und S. 18) und Hein (2005, S. 53).

4.6.2. Transformationsfinanzierung des chilenischen Rentensystems

Die wesentliche Frage die nun ansteht ist wie und mit welchem Mitteln es die chilenische Regierung es geschafft hat, das Viertel des Bruttoinlandsprodukt²²⁹ aufzubringen beziehungsweise welche Maßnahmen realisiert worden sind, um das entstandene Rentendefizit auszugleichen.

Zu Beginn der Darstellung bezüglich der Transformationsfinanzierung ist festzuhalten, dass die Erwähnung von exakten Zahlen nicht erfolgt, da der Erhalt von genauen Zahlen, vor allem vor dem Jahr 1987, sich für äußerst schwer herausstellt. Da diese Tatsache durch vermehrte Quellen²³⁰ bestätigt wird, erfolgt die nachfolgende Betrachtung des Rentendefizits im Verhältnis zu dem im Jahr gewesenen Bruttoinlandsproduktes. Dadurch erweist sich die Veranschaulichung der Schwere hinsichtlich des Rentendefizits als klarer.²³¹

Mit der Transformation des Rentensystems vom Umlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren im Jahre 1980 entwickelte sich ein Problem bei der Finanzierung, das bereits durch das bis dato verwendete Umlageverfahren verursacht wurde. Die Finanzierungsproblematik ergab sich vor allem daraus, dass das Wechselspiel zwischen Einnahmen und Ausgaben in keinsten Weise funktionierte. Das lag daran, dass die Ausgaben durch dem vermehrten Wegfall der benötigten Einnahmen nicht kompensiert werden konnten. Die Gründe weshalb es zu verminderten Einnahmen kam, waren zum einen die Übergangszeit der Beitragszahler vom Umlageverfahren in das von nun angewendete Kapitaldeckungsverfahren und zum anderen die Anmeldezeit der Erwerbstätigen in eine frei ausgewählte AFP. Um den Zwischenraum zwischen Einnahmen und Ausgaben zu regulieren, wird der chilenische Staatsetat herangezogen.²³²

Die Daten aus dem Jahr 1980 sollen eine genauere Vorstellung dieser Transformationsauswirkungen darstellen. So war es im Jahr 1980 um die 2,2 Millionen Personen, die den Beitrag in das chilenische Rentensystem einzahlten. Diese Zahl sank rapide, im Jahr 1982, auf 567.000. Den unrühmlichen Höhepunkt der Anzahl von Beitragszahler erreichte das chilenische Rentensystem im Jahr 1982, denn zu dem Zeitpunkt waren es nur noch 380.000 Personen. Aufgrund des enormen Ungleichgewichts bei den Beitragszahlern entstanden Aufwendungen für den Staat in

229Vgl. Jäger (1998, S. 6 und S. 7).

230 Vgl. Hein (2005, S.65, Fußnote 2)

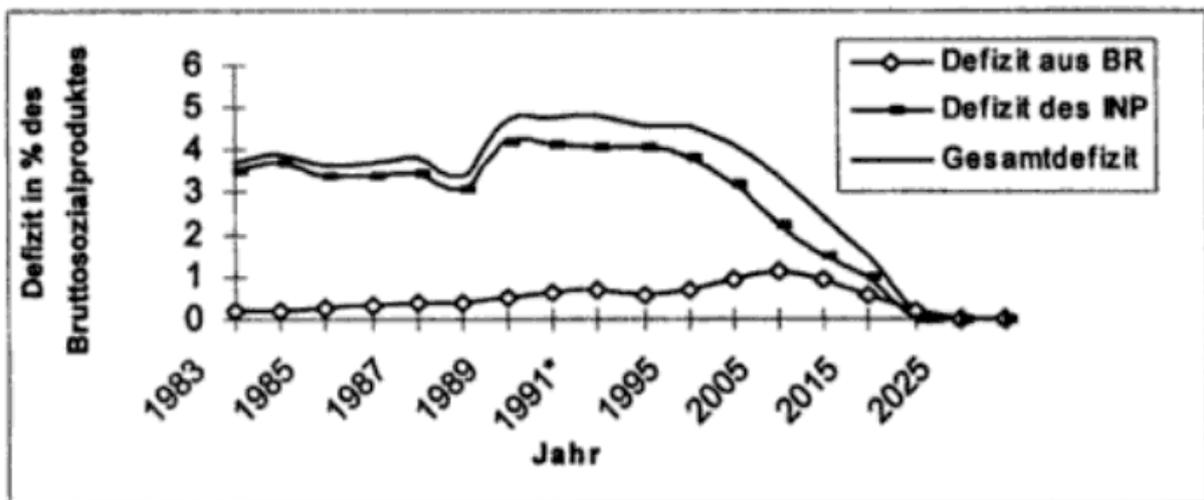
231Vgl. Hein (2005, S. 62 und S. 65).

232Vgl. Bürfent (2000, S. 129).

Ausmaß von US\$ 15 Milliarden, welches zum damaligen Zeitpunkt ein Viertel des Bruttoinlandsprodukts ausmachte.²³³

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Amortisationsdauer der verursachten Transformationskosten.

Abb. 9: Transformationskosten der chilenischen Rentenreform in Prozent des Bruttosozialproduktes von 1983-2025



Quelle: Darstellung von Bürfent (2000, S. 130)

Wie die Abbildung hervorhebt, rechnet die chilenische Regierung damit, dass die Kosten die durch die Umstellung des Rentensystems im Jahr 1980 entstanden sind, sich erst um das Jahr 2025 amortisieren. Trotz der vielen Jahre schätzt die chilenische Regierung, dass im Jahr 2025 die Transformationskosten um die 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Staatsetat betragen wird.²³⁴

Die chilenische Regierung hatte aufgrund der bevorstehenden Transformation Anfang der 80 Jahre einen Überschuss von 5,4 Prozent im Staatsetat aufgebaut. Da dieser Überschuss des Staatsetat für die Transformation nicht ausreichte, wurde in den Jahren 1982 und 1983 augenscheinlich, denn da kam es zu einer nicht vorauszusehenden Wirtschaftskrise und darauffolgend zu einer Rezession. Diese Umstände machten die Finanzierung des Rentendefizits komplizierter. Aufgrund der Rezession und des Wechsel der Personen vom alten auf das neue Rentensystem kam es zum Einen dazu, dass Einnahmen hinsichtlich der Steuer gesunken waren und zum Andern stieg „das Rentendefizit gemessen am Bruttoinlandsprodukt bis 1985 kontinuierlich.“²³⁵²³⁶

233Vgl. Jäger (1998, S. 6 und S. 7).

234Vgl. Jäger (1998, S. 7).

235Satz zitiert nach Kellner (1998, S. 62).

Betrachtet man die im Kapitel 4.6.1. erwähnten Finanzierungsalternativen so wurde im Fall von Chile das Rentendefizit, durch eine Kombination der Alternativen finanziert. Diese Kombination von Alternativen waren die Ausgaben von Staatsanleihen, „*Einnahmen aus Privatisierung von Staatsunternehmen*“²³⁷ und Einnahmen von Steuern bei gleichzeitiger Senkung von Steuern.

Es ist augenscheinlich, dass vor allem in den Anfangsjahren des Kapitaldeckungsverfahrens die Ausgaben von Staatsanleihen einen großen Anteil in den Portfolios in den Rentenfonds ausmachten. Aufgrund der erwähnten Tatsache lässt sich ableiten, dass ein erheblicher Teil der Gelder des Rentenfonds, dafür benützt wurden, um das akut herrschende Defizit bezüglich der Transformation zu begleichen.²³⁸

Die Erwähnung der chilenischen Zentralbank ist bei der Darstellung von den Ausgaben der Staatsanleihen nicht außer Acht zu lassen. Zwar wurde die nachfolgende Behauptung nicht offiziell bestätigt, dennoch besteht die Vermutung²³⁹, dass die Zentralbank von Chile, während der Wirtschaftskrise, eventuell mit einigen Emissionen beitrug, das Rentendefizit zu kompensieren.²⁴⁰

Das Prekäre an dieser Situation war, dass der chilenischen Zentralbank die Autonomiestellung erst ab dem Jahre 1989 zugesprochen wurde. Insofern war es der Zentralbank von Chile nicht gestattet, etwaige Ausgaben im öffentlichen Sektor mit finanziellen Mitteln ihrerseits zu unterstützen.²⁴¹

Die Privatisierung von Unternehmungen des Staates war eine weitere Alternative die die chilenische Regierung umgesetzt hatte, um Einnahmen zu lukrieren. Um das Rentendefizit zu schließen veräußerte die Regierung Chiles Staatsunternehmen, dadurch wurden, im Zeitraum von 1985 bis 1989, pro Jahr ungefähr 13 Prozent des gegenwärtigen Defizits erwirtschaftet. In diesem Zeitraum konnten um die US\$ 1,4 Milliarden eingenommen werden.²⁴²

Um das Rentendefizit zu schließen wurden als dritte Einnahmequelle die Ausgaben des Staates für das Volk gekürzt und gleichzeitig die Einnahmen im Rahmen von Steuern angehoben. Hierbei bestanden die Kürzungen der Ausgaben unter anderem aus Abbau von Personal im öffentlichen Sektor, Die Absetzung von Beihilfen

236Vgl. Hein (2005, S. 65) und Kellner (1998, S. 62).

237Ausdruck zitiert nach Kellner (1998, S. 65).

238Vgl. Hein (2005, S. 68 und S. 69).

239Siehe Fußnote 207 von Kellner (1998, S. 67).

240Vgl. Hein (2005, S. 67) und Kellner (1998, S. 67).

241Vgl. Hein (2005, S. 67).

242Vgl. Kellner (S. 68 und S. 69).

beziehungsweise Unterstützungen und Reduzierung von staatlichen Investitionen.²⁴³

Die Änderungen im Zuge der Einnahmen sahen so aus, dass die Begünstigungen hinsichtlich der Steuern gestrichen wurden und Steuern wie die Mehrwertsteuer erhöht wurden.²⁴⁴

Als Fazit ist zu erwähnen, dass die Finanzierung der Transformation bis dato aus einer konsequenten Einhaltung dieser Finanzierungskombination erfolgt. Diese Kombination wird des Weiteren dadurch gestützt, dass Faktoren wie die Reduzierung beim Konsum durchgeführt werden.²⁴⁵

243Vgl. Hein (2005, S. 68).

244Vgl. Kellner (1998, S. 66).

245Vgl. Hein (2005, S. 70) und Kellner (1998, S. 69 und S. 70).

5. *Conclusio*

Mit dieser Masterarbeit erfolgte die objektive Darstellung wie auch Analyse sowohl vom deutschen als auch vom chilenischen Rentensystem, um die Fragestellung bezüglich einer denkbaren Rentenumwandlung zu beantworten. Betrachtet man die Problemstellung so lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen: Das deutsche Rentensystem im Detail, lässt erkennen, dass es sich um einen unübersichtlichen Komplex aus verschiedenen Anlageformen, besonders im Hinblick auf die private Altersvorsorge, handelt. Demzufolge ist Handlungsbedarf von Nöten, obwohl es zu mehreren Rentenreformen, vor allem in den letzten zehn Jahren kam²⁴⁶, steht das Umlageverfahren weiterhin in der Kritik. Dies wird weiters dadurch akzentuiert, dass mit einer Rente ab dem 67. Lebensjahr²⁴⁷, das gegenwärtige Finanzierungsproblem des Umlageverfahrens aufzeigt. Aus diesem Grund heraus sind die Überlegungen hinsichtlich potentieller Übergangsprozeden auf deren Realisierbarkeit zu überprüfen. Diesbezüglich sind politische als auch wirtschaftliche Ausreden für tiefgehende Übergangsüberlegungen, durch die allgemeine Akzeptanz nicht tolerierbar.

Dass es konkrete Überlegungen hinsichtlich einer deutschen Rentensystemtransformation gibt, zeigt die Menge an Literatur darüber. So werden unterschiedliche Szenarien und Übergangsmöglichkeiten wie zum Beispiel im Buch *„Der Übergang vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung“* von Axel Börsch-Supan oder dem Working Paper *„Zur Reform des deutschen Systems der Alterssicherung“* von Glismann Hans und Horn Ernst-Jürgen dargestellt, um nur einen Auszug von vielen Weiteren zu erwähnen. Anbei wird bei beiden angegebenen Exempeln die Problematik der Doppelbelastung durch Lösungsalternativen entgegengewirkt.

Dass eine vollständige Transformation im Rahmen des möglichen Bereichs liegt und diese ebenso langfristig durchsetzbar ist, zeigt das Rentensystem in Chile. Es ist definitiv nicht davon hinwegzusehen, dass es sich um eine durch die Diktatur gezwungene Umstellung des Rentensystems handelt. Dennoch hatte Chile zu diesem Zeitpunkt mit groben wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen und dies wurde durch politische Einflüsse keineswegs erleichtert. Deshalb kann der Fall von Chile,

246Vgl. Kapitel 3.2.2.; Kapitel 3.2.3.; Kapitel 3.2.4. und Kapitel 3.2.5.

247Vgl. Kapitel 3.2.5.

ebenso für diverse Übergangslösungen in manchen Ansatzpunkten des deutschen Rentensystems angewendet werden.

Da sowohl Befürworter als auch Gegner einer kompletten Transformation existieren, erweist sich eine Durchführung zur Realisierung als sehr umständlich, wenn nicht gar fern der realen Durchsetzbarkeit. So ist ein Hauptargument der Gegner, dass durch eine Transformation des Rentensystems, eine enorme finanzielle Doppelbelastung entstehen würde. Eines der Hauptargumente von Befürwortern ist wiederum, dass eine kontrollierte Abschaffung des Umlageverfahrens und eine etappenweise Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens langfristig zu einem stabilen Rentensystem sowie einer stabilen Wirtschaft führen.²⁴⁸

Die beiden Argumente sowohl von Befürwortern als auch Gegner sind bei der vorgenommenen Rententransformation in Chile vorgefallen. So besteht das Problem der Doppelbelastung im Fall von Chile weiterhin, welches aufgrund der Übergangsfinanzierung hinsichtlich der Rententransformation entstanden ist. Das Ende der Doppelbelastung wurde bis zum Jahr 2025 kalkuliert. Der ausschlaggebende Punkt hierbei ist, dass sich ein Ende abzeichnet und somit könnte dieses Beispiel als Gegenargument bezüglich der Doppelbelastung herangezogen werden, um die Umwandlung eines Umlageverfahrens in ein Kapitaldeckungsverfahren in Deutschland zu konkretisieren.²⁴⁹

Jenes Argument betreffend eines stabilen Rentensystems und einer stabilen Wirtschaft, kann ebenso anhand von Chile deklariert werden. Dass die Umstellung zu einer Stabilisierung des Rentensystems und der Wirtschaft bei getragen haben, zeigen Wirtschaftsdaten aus Chile. In Assoziation dazu kann die Transformation von Chile im Jahre 1981 als Erfolg bezeichnet werden.²⁵⁰

Um somit als Fazit auf die Fragestellung der Masterarbeit einzugehen, kann grundsätzlich gesagt werden, dass der Gedanke einer Umstellung betreffend das deutsche Rentensystem unter gewissen Umständen denkbar wäre. Die eigentliche primäre Frage besteht darin, ob diese eine potentielle deutsche Rentenumwandlung im Sinne der chilenischen Rententransformation erfolgen kann. Hierbei ist zu erwähnen, dass das chilenische Rentensystem teilweise gute Ansatzpunkte aufweist, welches daher im Falle einer deutschen Rentenumwandlung in manchen

248Vgl. Glismann, und Horn, (1996, S.19) und Frankfurter Institut (1998. S. 5).

249Vgl. Kellner (1998, S. 92).

250Vgl. Kellner (1998, S. 91).

Gesichtspunkten adaptiert werden könnte. Dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass das chilenische Rentensystem für eine deutsche Rentenumwandlung nur als sehr grober Leitfaden, und nicht als roter Leitfaden, dienen kann. Obendrein ist die politische Betrachtung im Rahmen der Rententransformation nicht zu vernachlässigen, da die chilenische Rentenumwandlung während einer Diktatur vollzogen wurde, im Gegensatz dazu würde eine potentielle deutsche Rententransformation, zum heutigen Zeitpunkt, während einer Demokratie erfolgen. Angesichts dieser Möglichkeiten lässt sich das enorme Ausmaß der entstehenden Probleme, Aufgaben und Kosten nur erahnen. Es sollte selbstredend sein, dass höchste Priorität auf ein perfektes Zusammenspiel zwischen Regierung, Beratern und Expertisen im Bereich der Finanzdienstleistung herrschen müsste, sobald der Fall einer Umwandlung des deutschen Rentensystems auftreten würde. Ergo: In Hinblick darauf kann man fragend in die Zukunft blicken und gespannt abwarten, ob in Deutschland jemals die Durchführung einer kompletten Transformation des Rentensystems vollzogen wird.

6. Zusammenfassung

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, aufzuzeigen ob eine Transformation des deutschen Rentensystems anhand der Hilfe des chilenischen Rentensystems vorstellbar wäre. Die Zuhilfenahme des chilenischen Rentensystems wurde als Leitfaden einer Rententransformation herangenommen, da Chile das erste Land war das komplett von Umlage- auf Kapitaldeckungsverfahren umgestellt hat.

Um ein übersichtliches Verständnis von Rentensystemen zu bekommen, wurden als erstes die Verfahren in der Theorie erklärt. Hierzu zählte die theoretische und mathematische Darstellung des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens. Des Weiteren wurde das deutsche Rentensystem systematisch veranschaulicht. Diese Veranschaulichung erfolgte durch das 3-Säulen-System, welches die gesetzliche Rentenversicherung als Erste Säule, die betriebliche Altersvorsorge als Zweite Säule und die private Altersvorsorge als dritte Säule waren. Zusätzlich wurden zu jeder Säule die dazugehörigen Anlageformen zur Altersvorsorge dargestellt.

Das chilenische Rentensystem wurde im Folgenden erläutert. Die Betrachtung befasste sich mit der Beschreibung vor und nach der Zeit der praktizierten Transformation von Umlageverfahren auf Kapitaldeckungsverfahren. Hierbei wurde die grundlegende Rentenreform von 1980 erörtert und analysiert. Die elementaren Organisationen, die Beiträge, die Leistungen und die Funktion des Staates, welche aus der Rentenreform resultierten, wurden in weitere Folge beschrieben. Der Punkt der Transformation wurde darauffolgend veranschaulicht. In Bezug auf die Transformation wurden zum einen generelle Rententransformationsalternativen erklärt und zum anderen die tatsächliche Umstellungsfinanzierung des chilenischen Rentensystems.

Nach Betrachtung diverser Aspekte konnte als Ergebnis in der Conclusio festgehalten werden, dass eine Umstellung des deutschen Rentensystems im Sinne des chilenischen Rentensystems durchaus vorstellbar wäre. Dennoch sollte deutlich gemacht werden, dass das chilenische Rentensystem für eine deutsche Rentenumwandlung nur als sehr grober Leitfaden, und nicht als roter Leitfaden, dienen kann.

Literaturverzeichnis

Angeli, Susanne und Kundler, Wolfgang (2009): Der Online-Shop. Handbuch für Existenzgründer: Businessplan, eShop-Systeme, Google-Marketing, Behörden, Online-Recht u.v.m, Markt+Technik Verlag, München

Bernstein Solange, Castaneda Pablo, Fajnzylber Eduardo und Reyes Gonzalo (2009): Chile 2008: A Second Generation Pension Reform. Superintendencia de Pensiones de Chile

Bochumer Verband (2011): Durchführungswege, Deutschland 2011, <http://www.bochumer-verband.de/print.php?link=site/verband/altersversorgung.-php&PHPSESSID=71f571ce08be0f5c481515c3f9e58899>, Zugriff am 12.12.2012

Börsch-Supan, Axel (1999): Der Übergang vom Umlage-zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung, Mannheimer Vorträge zur Versicherungswissenschaft, Institut für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim von Professor Dr. Peter Albrecht und Professor Dr. Egon Lorenz (Hrsg.), Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Breyer, Friedrich (2000): Kapitaldeckungs- versus Umlageverfahren. Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 1: 383–405. doi: 10.1111/1468-2516.00024

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leistungen, Deutschland <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Leistungen/inhalt.html>, Zugriff am 09.12.2012

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006), Gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland 2006, <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Geschichte/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html>, Zugriff am 05.12.2012

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007), Zusätzliche Altersvorsorge, Deutschland 2007 <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/PrivateAltersvorsorge/private-altersvorsorge.html>, Zugriff am 14.12.2012

Bürfent, Peter (2000): Rentenreformen in Lateinamerika, in: Wirtschaftspolitische Forschungsarbeiten der Universität zu Köln, Band 34, Tectum Verlag Marburg

Buttler, Andreas, (2012): Einführung in die betriebliche Altersversorgung, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Cramer Jörg-E., Förster Wolfgang und Ruland Franz (1998): Handbuch zur Altersversorgung. Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge in Deutschland, Verlag Fritz Knapp GmbH, Frankfurt am Main

Deutsche-Sozialversicherung.: Geschichte, <http://www.deutsche-sozialversicherung.-de/de/rentenversicherung/geschichte.html>, Zugriff am 03.12.2012

Diamond, Peter / Valdés-Prieto, Salvador, (1994): Social security Reforms. In: The Chilean Economy, B.Bosworth / R.Dombusch / R.Labán, Washington D.C., S. 257-328

Die Verfasser, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a852.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 08.12.2012

Doetsch Peter, Oecking Stefan, Rath Michael, Reichenbach Rita, Rhiel Raimund, Veit Annekatriin (2009): Betriebliche Altersversorgung. Ein praktischer Leitfaden, Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co KG, München

Edwards, Sebastian (1998): The Chilean Pension Reform: A Pioneering Program, in M. Feldstein (ed.) Privatizing Social Security. Chicago, IL: University of Chicago Press. S. 33-62

Ertl Nikolaus und Marburger Horst (2010): Früher in Rente. So stellen Sie Ihren Antrag richtig. Alle rechtlichen Hürden sicher meistern, Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Ferreiro Yazigi, Alejandro (2003): The Chilean Pension System based on individual Capitalization, Santiago – Chile, ISBN 132.445

Frankfurter Institut (1998): Deutschland in der Prüfung (3): Rentenreform. In: Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 57, Frankfurter Institut Stiftung Marktwirtschaft und Politik (Hrsg.), S. 1-6

Führer, Christian und Grimmer, Arnd (2010): Einführung in die Lebensversicherungsmathematik, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Glismann, Hans H. und Horn, Ernst-Jürgen (1996): Zur Reform des deutschen Systems der Alterssicherung der Alterssicherung, Kiel Working Papers, No. 767

Heidler, Matthias, (2009): Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung: Politisches Risiko und intergenerative Umverteilung, Sozialökonomische Schriften. Band 37. von Bert Rurüp (Hrsg.), Frankfurt am Main

Hein, Marc-Dietmar (2005): Rentenreform, Kapitalmarkt und Wirtschaftsentwicklung in Chile, Europäischer Verlag der Wissenschaften Frankfurt am Main

Herrmann, Karl-Heinz (2009): Riester-, Eichel- oder Rüruprente? So schließen Sie Ihre Versorgungslücke und nutzen die staatlich geförderten Vorsorgewege optimal!, Books on Demand GmbH, Norderstedt

Heuchert, Olive, (2008): ZDF Wiso: Staatlich geförderte Altersvorsorge, Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Hohn, Hans Günther (2004): Die deutsche Rentengeschichte, Berlin: Pro BUSINESS 2004

Holst, Jens (2007): Umfassende soziale Absicherung trotz Privatisierung; Erfahrungen aus dem Schellenland Chile, Zusammenfassung des Vortrags auf der Konferenz „Soziale Sicherung in Entwicklungs- und Schwellenländern: Utopie oder Strategie zur Armutsbekämpfung und Friedenssicherung?“ der DGVN und GTZ am 18. und 19.09.2007 in Berlin

Holthausen Hubert, Ronsdorf Klaus, Rossmann Stephan und Schlinck Peter (2007): Vorsorgekonzepte im 3-Schichten-Modell – Ausbildungsliteratur, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Homburg, Stefan (1988): Theorie der Alterssicherung, Springer Verlag Berlin Heidelberg

Homburg, Stefan (1997): Kapitaldeckung als praktikable Leitidee, in Rentenkrise. Und wie wir sie meistern können, Frankfurter Institut (Kleine Handbibliothek 21), Bad Homburg

Hujo Katja (2001): Chile: Hoffnung auf eine ungewisse Zukunft, Der Überblick – Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit, 01/2001, S. 63

Investmentpartner (2009): Das gesetzliche Rentensystem in Deutschland <http://www.investmentpartner.de/altersvorsorge/das-gesetzliche-rentensystem/>, Zugriff am 04.12.2012

Iglesias-Palau, Augusto (2009): Pension Reform in Chile Revisited: What Has Been Learned?, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 86, OECD Publishing

Ilg, Rainer (2010): Die private und betriebliche Altersversorgung. Riester / Rürup / Entgeltumwandlung in der Beratungspraxis, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe

Jäger, Johannes (1998): Die Privatisierung des Pensionssystems in Lateinamerika – Ursachen und Folgen des Experiments in Chile, Kurswechsel, [s.l.: s.n.], n. 3, S. 1-21

Kellner, Gundula (1998): Die chilenische Rentenreform und ihre Bedeutung für die inländische Kapitalbildung, Tectum Verlag Marburg

Koch, Max (2003): Die Krise der Demokratie in Chile, UTOPIE kreativ, H. 155 (September 2003), S. 789-797

Konzepte für Vermögensaufbau: 2000: Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, <http://konzepte-fuer-vermoegensaufbau.de/index.php/av/problematik/grv/75-grv-rentenreformen/380-reform-2000-gesetz-zur-reform-der-renten.html>, Zugriff am 07.12.2012

Kopp Joachim, Parchmann Silke und Koehler Andreas (2007): Rententabelle 2007. Zum richtigen Zeitpunkt vom Arbeitsverhältnis in den Ruhestand, Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co, Planegg/München

Kürvers, Sven (2008): Betriebliche Altersversorgung in Deutschland und den USA im Rechtsvergleich, Bonner Schriften zum deutschen und europäischen Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit, Gregor Thüsing und Raimund Wltermann (Hrsg.), Internationaler Verlag der Wissenschaften Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main

Lampert, Heinz und Althammer, Jörg (2007): Lehrbuch der Sozialpolitik , Springer-Verlag, Berlin Heidelberg

Lara, Claudio und Candia, Cristián (2001): Die Krise der Renten-Fonds in Chile, SOLIDARIDAD Berichte und Analysen aus Chile. 21.Jg., Nr. 212

Lau, Thomas (2007): Finanzielle Freiheit 48 plus. Anlagestrategien für Ihre schönsten Jahre, Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Lindmayer, Karl H. (2009): Geldanlage und Steuer 2010. So vermeiden Sie Ihre persönliche Finanzkrise, Gabler / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden

May, Hermann (2009): Geldanlage. Vermögensbildung, Oldenburg Wissenschaftsverlag GmbH, München

May, Christina (2010): Generation als Argument. Konflikte um die Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden, Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Michler, Albrecht F. (2002): Reform der Alterssicherung in Schwellenländern: Erfahrungen mit dem Übergang vom Umlage- zum Kapitalstockverfahren, in: Arbeitsmärkte und soziale Sicherungssysteme unter Reformdruck: Fehlentwicklungen und Lösungsansätze aus institutionenökonomischer Sicht. - Stuttgart Lucius & Lucius, S. 403 – 436

Moll, Vera (2011): Handbuch Geldanlage. Ein Praxisratgeber mit CD-ROM, Franz Vahlen GmbH, München

Opocynski, Michael (2007): ZDF Wiso: Altersvorsorge. Berater., Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Perina, Udo (1995): Special: Altersvorsorge, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg

Richter, Sigrid (2011): Arbeitslosigkeit, Sozialversicherungskrise, Staatsverschuldung – Ein Gesamtkonzept, BWV – Berliner Wissenschafts- Verlag GmbH, Berlin

Ruiz-Tagle, Joaquin Vial, and Francisca Castro (2001): The Chilean Pension System, OECD Journal on Budgeting, Volume 1, Number 1, S. 117-137

Ruland, Franz (1990): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied, Frankfurt: Luchterhand

Ruprecht, Wilhelm und Wolgast, Michael (2004): Die Märkte für Altersvorsorge in Deutschland. Eine Analyse bis 2020, Schriftenreihe des Ausschusses Volkswirtschaft 23, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) (Hrsg.), Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Sartoris, Joachim (2001): Betriebliche Altersvorsorge. Grundlagen der Gestaltungsberatung mit Arbeitshilfen und Checklisten, in: Steuerberatung Direkt – Beratungsschriften für die Praxis., Peter Deubner Verlag GmbH, Köln

Schmidt, Ingo (1961): Auswirkungen der Rentenreform auf die Stabilität des Geldwertes, Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 14, Berlin: Duncker & Humblot

Siebert, Horst (1997): Umlagesystem versus Kapitaldeckung in der Alterssicherung, Kiel Working Papers, No. 817, In: Institut für Weltwirtschaft, Kiel (Ed.)

Sperberg, Jaime (1997): Die Rentenreform in Chile: Kein Modell für Lateinamerika, in: Rentenreformen in Lateinamerika, Lehren für Europa, Lateinamerika Analysen-Daten-Dokumentation Nr. 36/97, Institut für Iberoamerika-Kunde, Hamburg, S. 51-64

Superintendencia de Pensiones: La institución <http://www.safp.cl/portal/institucional/578/w3-channel.html>, Zugriff am 22.10.2012

Taubert, Nina (2002): Modulare und lebensphasenbegleitende Produktgestaltung in der Lebensversicherung. Ein Produktkonzept für Lebensversicherungen in Deutschland., In: Beiträge zu wirtschaftswissenschaftlichen Problemen der Versicherung, Band 48, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Tepper, Jürgen (2003): Die drei Säulen der Altersvorsorge – Konzepte auf dem Prüfstand, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden

Teufel, Otto W. (2004): Eine Informationsschrift für Arbeitnehmer zur Rentenpolitik: Rentenreformen seit 1998 Anmerkungen, Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V., Eichenau, S. 1-36

Uebelhack, Birgit (2011): Betriebliche Altersversorgung. Grundlagen und Praxis, Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (Hrsg.), C. F. Müller,Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2002): Rund um die Rente. Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung im Überblick, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) - Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Frankfurt am Main, S. 1-96

Vittas, Dimitri and Iglesias, Augusto (1992): The rationale and performance of personal pension plans in Chile, Policy Research Working Paper 867. Washington DC: World Bank. S. 1-38

Vogel, Andreas (2013): Die Rente reicht nicht. Immer mehr Senioren im Landkreis sind von Altersarmut bedroht, Märkische Allgemeine vom 03.01.2013, http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=MAER&DOKV_NO=20130-1033414086&DOKV_HS=0&PP=1, Zugriff am 07.01.2013

Wehlau, Diana (2009): Lobbyismus und Rentenreform. Der Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf die Teil-Privatisierung der Alterssicherung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Wehowsky, Wolfgang und Rihm, Harald (2008): Praxis der gesetzlichen Rente: der Experten-Ratgeber in allen Rentenfragen und zur Altersvorsorge (einschließlich Riester-Rente und Rürup-Rente), Expert Verlag, Renningen

Weigel, Hanns-Jürgen (2002): Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des Pensionsfonds nach deutschem Recht. Mannheimer Vorträge zur Versicherungswissenschaft, Institut für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim von Professor Dr. Peter Albrecht und Professor Dr. Egon Lorenz (Hrsg.), Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Weyer, Stefan (2013): Der Lebensversicherung geht die Puste aus, Saarbrücker Zeitung vom 03.01.2013 http://www.wiso-net.de/webcgiSTART=A60&DOKV_DB=SAAR&DOKV_NO=0113030136?&DOKV_HS=0&PP=1, Zugriff am 07.01.2013

Wiß, Tobias (2011): Der Wandel der Alterssicherung in Deutschland. Die Rolle der Sozialpartner., VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Yesko, Quiroga (2008): Vom Vorbild zum Reformfall: Chile reformiert sein privates Rentenversicherungssystem, Friedrich Ebert Stiftung, S. 1-7

Zschaler Markus (2012): Das Versagen bei der Altersvorsorge, Spiegel Online vom 27.11.2012, http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=SPON&DOKV_NO=SPON20121127-869431&DOKV_HS=0&PP=1, Zugriff am 07.01.2013

Anhang 1: Abstract

Die Tragfähigkeit des deutschen Rentensystems wird seit geraumer Zeit in der Öffentlichkeit diskutiert. Das Ziel dieser Masterarbeit ist die Beantwortung hinsichtlich der Fragestellung, ob eine Umwandlung des deutschen Rentensystems anhand der Hilfe des chilenischen Rentensystems vorstellbar ist.

Im ersten Abschnitt werden sowohl die theoretischen als auch die mathematischen Grundkonzepte zur Alterssicherung beschrieben. Im zweiten Abschnitt erfolgt die systematische Darstellung des deutschen Rentensystems. Hierbei wird auf das 3-Säulen-System und die dazugehörigen Anlageformen zur Altersvorsorge, im Rahmen der jeweiligen Säulen, eingegangen. Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Beschreibung des chilenischen Rentensystems vor und nach Zeit der praktizierten Transformation von Umlageverfahren auf Kapitaldeckungsverfahren.

Zum Schluss werden potentielle Ansatzpunkte auf Basis von Befürwortern und Gegnern bezüglich einer Umwandlung des deutschen Rentensystems ausgewählt und mit der Zuhilfenahme des chilenischen Rentensystems auf deren Realisierbarkeit analysiert.

Anhang 2: Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Name: Patrick Silva-Flandez
Geburtsort: Mödling
Geburtsdatum: 12.09.86
Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

03/2011 - 01/2013 Masterstudium der Betriebswirtschaft, Universität Wien
Spezialisierung: Controlling
 Betriebswirtschaftslehre der
 Finanzdienstleistung
Masterarbeit: Transformation des
 Rentensystems – Wäre eine
 Umstellung des deutschen
 Rentensystems, im Sinne des
 chilenischen Pioneer
 Rentensystems denkbar?
10/2007 - 02/2011 Bakkalaureatsstudium der Betriebswirtschaft, Universität Wien
Spezialisierung: Produktionsmanagement
 Rechnungslegung
 Supply Chain Management
 Production Analysis
 Externe Unternehmensrechnung
Bakkalaureatsarbeiten: Innovationen im Sport. Market
 Pull oder Technology Push?
 BWT AG – Analysen, Ideen und
 Strategien
2000 - 2006 IBC HAK Hetzendorf, Wien 12
1996 – 2000 Mittelschule, 23 Wien
1992 – 1996 Volksschule, 23 Wien